

# ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 2

1951

Nr. 5

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zugangsbehandlung in Rockenberg . . . . .	<i>Dr. Robert Werner</i> 3
Soziale Arbeit im Gefängnis . . . . .	<i>Dr. J. W. Werhahn</i> 12
Lesesaal in der Strafanstalt . . . . .	15
Bemerkungen zur kriminalpsychologischen Alltagsarbeit im Strafvollzug . . . . .	<i>Dr. habil. R. Beck</i> 17
Aufsichtspflicht, Haftwirkung und Selbstmordgefahr . . . . .	<i>L. Müller</i> 28
Zucht ohne Drill . . . . .	<i>Dr. Robert Werner</i> 32
Soll die Betreuung verwahrloster und moralisch gefährdeter Jugendlicher durch ein gerichtliches oder nichtgerichtliches Organ erfolgen? Sollen die Gerichte für straffällige Kinder und Jugendliche aufrecht erhalten bleiben?	<i>Prof. F. Clerc</i> 34
Zellenwände regen zum Nachdenken an! . . . . .	<i>Hans Tischler</i> 45
„Du“ im Jugendstrafvollzug! . . . . .	<i>Dr. E. Duckwitz</i> 47
Bücherspende für deutsche Gefängnisse . . . . .	<i>R. A. de Barros</i> 51
Aufgaben der Erwachsenenbildung im Strafvollzug . . . . .	<i>Hermann Jung</i> 53
Leserzuschriften . . . . .	63
Zusätzliche Informationen über die Neugestaltung der „Zeitschrift für Strafvollzug“ . . . . .	64

\* \* \*

# Allgemeine Tageseinteilung für die 1. Stufe (5 Wochen)

**6.30** Wecken  
**7.30—9.55** Zellenarbeit  
**10.00—12.00** Einführungskursus (s. besond. Stundenplan)  
**12.00—13.00** Mittagspause  
**13.00—14.00** Zellenarbeit  
**14.05—14.50** Spaziergang und Gymnastik  
**15.00—18.00** Zellenarbeit, falls nicht im Stundenplan für besondere Veranstaltungen, anderes angesetzt ist. Jeden Abend: Schriftlicher Tagesbericht.

## Stundenplan für den Zugangslehrgang:

	1. Woche (I) Zugangswoche	2. Woche (II)	3. Woche (III)	4. Woche (IV)	5. Woche (V)
<b>Montag</b>	Aufnahme Ausfüllen des Personal-Bogens und der Schülerkarte	9.00—10.00 Einführung: Direktor 10.00—12.00 u. nachmittags: Anstaltsarzt: „Deine Gesundheit“	6.45 Teilnahme am <b>W o c h e n s p r u c h</b> 10.00—12.00 Aufsichts- dienstleiter: „Notwendige Sicherheitsmaßnahmen“	10.00—12.00 Stations- beamter: „Zellenordnung, Anliegen“	10.00—12.00 Verwaltungs- inspektor: „Rechtsfragen“
<b>Dienstag</b>	Schreiben des Lebenslaufes	10.00—11.00 Stations- beamter: „Post — Besuch — Zellenordnung“	10.00—12.00 Wirtschafts- inspektor: „Kleidung — Wirtschaft — Essen“ 15.00—16.00 Schriftl. Arbeit	10.00—12.00 Arbeits- inspektor: „Arbeit — Lohn — Einkauf“ 16.00—17.00 Schriftl. Arbeit	10.00—12.00 Direktor: Gruppenausprache
<b>Mittwoch</b>	Ärztliche Untersuchung	10.00—12.00 Oberschüler: „Schule in der Anstalt“	10.00—12.00 Fürsorger G: „Unser Sportkreis“	10.00—12.00 Fürsorger E: „Die 3. Stufe“	10.00—12.00 Schriftliche Abschlussarbeit
<b>Donnerstag</b>	Einzelausprache mit dem Direktor Einkleidung Zellenarbeit	7.30—12.00 Zellenarbeit 16.00—18.00 Gewerbe- Oberlehrer: „Arbeit in der Anstalt“ (mit Lichtbildern)	7.30—12.00 Zellenarbeit nachmittags: Tischtennis im Sportkeller	7.30—12.00 Zellenarbeit	vormittags: Zugangskonferenz nachmittags: Verlegung in die II. Stufe (falls die Zeit für die I. Stufe nicht verlängert werden muß)
<b>Freitag</b>		16.30 Evangelischer Pfarrer: Aussprache der evangelischen Jungen 10.00—12.00 Lehrer K: „Unsere Bücheret“	10.00—12.00 Fürsorger Sch: „Was kommt nach der Entlassung?“	9.00 Berufberater: „Beruf und Arbeitsmarkt“, anschl. Einzelberatung	
<b>Samstag</b>		10.00—12.00 Zeichnen	10.00—12.00 Basteln	10.00—12.00 Zeichnen oder Basteln	
<b>Sonntag</b>	Kirchgang	vormittags: <b>K i r c h g a n g</b> an einem Nachmittag: Katholischer Pfarrer: „Die Geschichte des Marienschlosses“			

# Zugangsbehandlung in Rockenberg\*)

von Dr. Robert Werner, Direktor der Strafanstalt

Seit dem 1. Januar 1951 wird in der hessischen Strafanstalt für männliche junge Gefangene in Rockenberg eine neue Behandlungs- und Beobachtungsmethode bei allen neu eingelieferten Jugendlichen angewandt. Für ihre Gestaltung erhielt ich wichtige Anregungen auf einer Studienreise durch amerikanische Bundesgefängnisse, insbesondere in den Anstalten für junge Gefangene in Chillicothe (Ohio) und in El Reno (Oklahoma). Das planmäßige System der „Orientation“ in diesen Anstalten wurde unseren deutschen Anforderungen entsprechend abgerundet und insbesondere durch die Beschäftigung der Zugänge mit einer Zellenarbeit, die gewisse Leistungen verlangt, sowie durch eine Kontrolle durch schriftliche Aufgaben und Arbeiten ergänzt.

Die Erfahrungen der ersten 4 Monate sind gut und vielversprechend. Wir haben das Gefühl, daß uns damit ein echter Schritt vorwärts in der Praxis unserer Heimerziehung gelungen ist.

## Zweck der Zugangsbehandlung.

Zwei Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit unsere Erziehungsaufgabe im Jugendstrafvollzug erfüllt werden kann: Einmal müssen wir das natürliche Mißtrauen überwinden, das jeder

Junge bei seiner Einlieferung dem Apparat entgegenbringt, in den er gegen seinen Willen hineingezwungen wird; an seine Stelle muß — wenn nicht von vornherein Vertrauen, so doch mindestens eine Bereitschaft zur Mitarbeit und Zusammenarbeit treten. Zum andern muß eine gewisse Klarheit über die Persönlichkeit des jungen Gefangenen erreicht werden; nur auf Grund einer richtigen Diagnose kann die für den Einzelfall notwendige Behandlung gefunden werden.

Beide Voraussetzungen sollen in möglichst kurzer Zeit erfüllt werden, damit nicht durch unnötige, vielleicht alle weiteren Schritte erschwerende, Umwege kostbare Zeit verloren geht — Zeit, die über ein ganzes Leben entscheiden kann.

Diese Voraussetzungen zu schaffen, ist der Zweck eines „Lehrgangs“, an dem jeder Junge in den ersten 5 Wochen des Aufenthaltes in der Anstalt teilnimmt.

## Organisation des Lehrgangs.

Der „Zugang“ tritt mit dem Tage seiner Aufnahme in die Anstalt in die Zugangsgruppe I ein. Er erledigt in der laufenden Woche zunächst die üblichen Formalitäten: Aufnahme, ärztliche Untersuchung, Einkleidung, Abfassen eines Lebenslaufes, Ausfüllen eines Perso-

\*) Der Artikel „Zugangsbehandlung in Rockenberg“ ist in verkürzter Form unter dem Titel „Im Jugendgefängnis entscheiden die ersten Wochen — Behandlung der Neuzugänge in Rockenberg“ in der Zeitschrift „Unsere Jugend“ in der August-Ausgabe Nr. 8 des 3. Jahrganges Seite 289 ff erschienen.

nalfragebogens und der „Schülerkarte“ des Arbeitsamtes usw. Außerdem hat er die erste Aussprache unter vier Augen mit dem Direktor, der nach dem Ergebnis der Besprechung und dem ersten Eindruck einen der Erziehungsgruppenleiter (Fürsorger oder Lehrer) für ihn als „Referenten“ bestimmt. Dieser betreut den Jungen während der nächsten Wochen in seinen persönlichen Fragen, er behält ihn besonders im Auge, zensiert seine Post, beschafft die Vorlebensberichte, setzt sich gegebenenfalls mit den Eltern in Verbindung usw.

Am Montag der 2. Woche rücken alle in der Vorwoche zugegangenen Jungen in die Gruppe II auf und beginnen den eigentlichen Lehrgang, dessen Stundenplan in jeder Zelle der Zugangsstation hängt. Der Lehrgang dauert drei und eine halbe Woche. Er schließt am Donnerstag der 5. Woche nach der Einlieferung mit der Vorstellung vor der Beamtenkonferenz ab.

Da an jedem Montag ein neuer Lehrgang für die in der Vorwoche Zugegangenen beginnt, sind auf der Zugangsstation also neben einer Eingangsgruppe 4 Schulungsgruppen vorhanden. Die Gruppe II, die in dieser Woche den Lehrgang anfängt, wird am nächsten Montag Gruppe III, während sich schon eine neue Eingangsgruppe I bildet und eine neue Gruppe II ihren ersten Unterricht erhält usw.

Der Unterricht wird durch Gruppensprachen mit dem Direktor eingeleitet und abgeschlossen und im übrigen von allen leitenden

Beamten der Anstalt in Form des Gespräches am runden Tisch mit der in der Regel 4—10 Jungen starken Gruppe erteilt. Zur Zeit enthält der Stundenplan 41 Stunden Gruppenunterricht und 6 Stunden für Anfertigung schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht. Hierin ist die Zeit für die psychologischen Untersuchungen, für Einzelaussprachen, für Berufsberatung und für die Gymnastik während der täglichen Bewegung im Freien nicht enthalten.

Die zeitliche Belastung der unterrichtenden Beamten beträgt 2—3 Stunden wöchentlich. Der nach seiner Eignung besonders ausgewählte Stationsbeamte der Zugangsabteilung ist auch am Unterricht stark mitbeteiligt.

Der Aufbau des Lehrgangs im Einzelnen ist aus dem beigefügten Stundenplan zu ersehen.

### **Inhalt des Lehrgangs.**

Es werden folgende Gebiete behandelt:

1. Die Jungen werden mit allen Möglichkeiten, die ihnen in der Anstalt für eine sinnvolle Ausnutzung der Strafzeit geboten werden, vertraut gemacht.

So spricht der Oberlehrer über die Schule in der Anstalt, ihren Sinn und Wert für Beruf und Charakterbildung; der Gewerbeoberlehrer unterrichtet im gewerblichen Berufsschulsaal über die Lehrausbildung und zeigt dabei Lichtbilder aus den einzelnen Werkstätten; der Leiter der Bücherei nimmt die Gruppe mit in die Bücherei und läßt sie Bücher

ansehen und auswählen, wobei gleichzeitig über die wirtschaftliche Lage der Bücherei und die notwendige Behandlung der Bücher gesprochen wird; der Wirtschaftsinspektor behandelt sein Arbeitsgebiet: er spricht über die Kleidung und ihre Behandlung, über das Essen und seine Zusammensetzung, über die besonderen wirtschaftlichen Sorgen und den Wert der Anstaltseinrichtung als staatliches, also allgemeines Gut; der Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle behandelt Verwaltungs- und Rechtsfragen, wie die wichtige Frage der Tilgung des Strafmakels, gegebenenfalls Strafzeitberechnung, Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Sachbeschädigung, Meuterei u. ä.; der Arbeitsinspektor klärt über die Besonderheiten der Anstaltsarbeit, über Verdienstmöglichkeiten, Voraussetzung für Leistungsprämien und Einkaufsmöglichkeiten auf; ein Fürsorger behandelt als Hauptthema die Tätigkeit im Sportkreis, einer auf Selbstverwaltung aufgebauten sportlichen Vereinigung der jungen Gefangenen, und die übrige Freizeitgestaltung; der Leiter der III. Stufe führt die Gruppe in den Stufenbau und zeigt ihr die Wohn- und Schlafräume der dort lebenden Jungen, ihre Fische, Vögel, Meerschweinchen und sonstigen Schätze. Während der evangelische Anstaltspfarrer eine Aussprache über lebenskundliche Fragen hält, führt der katholische Geistliche in die reiche Geschichte des „Marienschlosses“ ein, in dem die Anstalt sich befindet. Dazu werden Zeichen- und Bastel-

stunden sowie einige vorbereitete Schulfunksendungen gegeben, nach Möglichkeit eine reine Musiksendung, in der die Reaktion der Jungen auf die Musik beachtet wird. Im Sportkeller bekommen viele Jungen zum ersten Male in ihrem Leben einen Tischtennisschläger in die Hand.

2. Das Leben in der Anstalt wird im gesamten Unterricht auf die Zukunft des Jungen bezogen und der Sinn der Strafzeit als Vorbereitung auf eine bessere Zeit nach der Entlassung betont.

Über die Frage „Was kommt nach der Entlassung?“ wird von einem Fürsorger eine besondere Gruppensprache gehalten. Außerdem aber hält der Berufsberater des Arbeitsamtes Gießen in der 4. Woche des Lehrganges eine Gruppenbelehrung über berufliche und Arbeitsmarktfragen, denen sich eine Einzelberatung aller Jungen anschließt. Die Beratung wird auf das in der Anstalt erstellte Material zur Persönlichkeitsforschung (vgl. Ziffer 4) gestützt. Der Berufsberater bleibt mit allen Jungen, für die es notwendig oder zweckmäßig erscheint, von diesem Tage an bis zu ihrer Entlassung in Föhlung.

3. Die Jungen werden über die für das Zusammenleben im Hause geltenden Regeln und Vorschriften unterrichtet. Es wird ihnen von Anfang an klar gesagt, daß ihnen die Möglichkeiten, die sie in der Anstalt haben, nicht geschenkt werden, sondern daß als Preis dafür ein ordentliches und vernünftiges Verhalten und eine

willige Mitarbeit gefordert wird. Der Stationsbeamte der Zugangsabteilung unterrichtet daher — wiederum in der Form des Gespräches am runden Tisch — über alle Fragen der Haus- und Zellenordnung, über die Vorschriften bezüglich des Post- und Besuchsverkehrs, der „Anliegen“ usw. Er klärt die Jungen auch über die Folgen von Ordnungswidrigkeiten, Hausstrafen und andere Maßnahmen auf. Diese Belehrung wird ergänzt durch ein besonderes Unterrichtsgespräch des Aufsichtsdienstleiters, der die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen behandelt. Es wird den Jungen klargemacht, daß alle Bemühungen um ein möglichst vernünftiges und auf die Zukunft ausgerichtetes Leben im Hause die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen vermögen, daß es sich um ein Gefängnis handelt, das mit schwierigen Charakteren und Zwischenfällen rechnen muß und die besondere Aufgabe der „Sicherheit“ zu erfüllen hat. Die Jungen werden zur Mitarbeit und zur Zusammenarbeit mit den Beamten aufgerufen, um auftretende Schwierigkeiten nicht zu störender Auswirkung auf das gesamte Gemeinschaftsleben kommen zu lassen. Sie sollen verstehen lernen, daß z. B. Zellenrevisionen und Leibesvisitationen nicht Zeichen persönlichen Mißtrauens sind, sondern unvermeidliche Begleiterscheinungen, die als sachliche Notwendigkeiten zu einem solchen Hause nun einmal dazugehören, wie die Mauer und die Gitter vor den Fenstern.

4. Einen besonderen Raum innerhalb und außerhalb des Lehrplanes nehmen Beobachtungen und Untersuchungen ein, die der Persönlichkeitsforschung dienen.

Jeder der unterrichtenden Beamten hält den persönlichen Eindruck, den er während der zwei-stündigen Aussprache von jedem einzelnen Jungen erhalten hat, kurz und stichwortartig auf einem Beobachtungsbogen fest. Einer der Lehrer nimmt in einer besonderen Stunde eine Intelligenzprüfung vor, nach der auf Grund eines Wissenstestes die Jungen für eine der Schulklassen vorgemerkt werden.

Insbesondere aber nimmt der Anstaltsarzt eine eingehende psychologische Untersuchung vor. Auf der Grundlage einer Gruppenbesprechung über Gesundheitsfragen und zahlreicher bewährter Einzel- und Gruppentests, sowie einer in den meisten Fällen mehrstündigen Exploration jedes einzelnen Jungen, fertigt er ein Persönlichkeitsgutachten an, das im Zusammenhang mit den zahlreichen sonstigen Beobachtungen während der Wochen auf der Zugangsstation und den aktenmäßigen Unterlagen und Vorlebensberichten nimmehr eine zuverlässige Grundlage für die Einordnung in das Anstaltsleben zu bieten vermag.

#### **Schriftliche Arbeiten.**

Jeder Teilnehmer am Lehrgang hat als „Hausaufgabe“ täglich in ein Heft, das ihm ausgehändigt wird, einen Bericht über das Erlebte und Gelernte einzutragen.

Außerdem werden wöchentlich schriftliche Arbeiten unter Aufsicht angefertigt. Die Jungen werden dadurch nicht nur zur Aufmerksamkeit während des Unterrichts angehalten, sondern auch gezwungen, das Gehörte noch einmal zu durchdenken. Die Arbeiten werden laufend vom Direktor nachgesehen und bewertet. Sie geben eine gute Kontrolle darüber, wie weit der Einzelne verstanden hat, worum es geht.

Während die Tagesberichte frei gestaltet werden können, werden für die „Klassenarbeiten“ bestimmte Fragen insbesondere über das Verhalten in praktischen Fällen des Anstaltslebens gestellt. Die Fragen bewegen sich in dem weiten Bereich von den einfachsten Forderungen der Reinlichkeit in der Zelle bis zu allgemeinen Überlegungen wie z. B. „Was soll ich tun, wenn ich morgens mit besonders schlechter Laune aufwache?“ Sie sind z. T. in lustige Form gekleidet, z. T. rühren sie an sehr problematische Dinge, wie z. B. die Frage, wie es sich eigentlich mit der Kameradschaft verträgt, wenn man den Plan eines Ausbruchs zur Meldung bringt. In der Besprechung derartiger Fragen gelingt es, den Jungen bewußt zu machen, wie zweifelhaft es um die übliche „Ganoven-Kameradschaft“ aller Gefangenen, die „doch zusammenhalten müssen,“ bestellt ist. Sie beginnen zu spüren, daß die eigentliche Frontlinie ganz anders verläuft.

Die Jungen stöhnen oft, sie hätten noch nie soviel zu schreiben

gehabt, wie in den ersten 4 Wochen in Rockenberg — aber sie sind ganz stolz dabei, und es ist oft geradezu verblüffend, die ersten und die letzten Seiten eines in der Zugangsstation voll geschriebenen Heftes zu vergleichen. Es scheint zuweilen unwahrscheinlich, daß sie von derselben Hand geschrieben sein sollen, soviel klarer und gelöster ist die Schrift nach wenigen Wochen geworden.

### **Sonstiges Leben auf der Zugangsstation.**

Während des ganzen Lehrgangs sind die Jungen in Einzelzellen untergebracht. Außerhalb der durch den Lehrgang beanspruchten Zeit werden sie in der Zelle mit einer mechanischen Arbeit beschäftigt, die eine Beurteilung ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit und ihrer Selbstbeherrschung ermöglicht.

Die Zugangsabteilung wird nach Möglichkeit mit guten und anregenden Büchern versehen. Es soll jedoch nicht soviel Lesestoff ausgegeben werden, daß keine Stunden der Besinnung mehr bleiben.]

Die Jungen der Zugangsabteilung nehmen an dem „Wochenspruch“ teil, mit dem am Montag Morgen die neue Arbeitswoche für die ganze Anstaltsgemeinde eröffnet wird. Von anderen gemeinschaftlichen Veranstaltungen, wie Filmvorführungen und dgl., sind sie in der Regel noch ausgeschlossen. Ausnahmen werden genehmigt, wenn es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint.

Die tägliche Bewegung im Freien wird in den ersten 2 Wochen als Einzelspaziergang mit Sprechverbot durchgeführt, von der 3. Woche an können die Jungen zwangloser zu zweien oder zu dreien zusammengehen. Der Spaziergang wird von Anfang an mit einer planmäßigen Gymnastik verbunden, die insbesondere Anregungen für eine regelmäßige Zellengymnastik vermitteln soll.

### **Die Zugangskonferenz.**

Die Beamtenkonferenz verwertet als Zugangskonferenz alle während des Lehrgangs gemachten Beobachtungen. Nachdem der vom Direktor für den Jungen bestimmte Referent über Vorleben, Straftat und allgemeinen Persönlichkeitseindruck berichtet hat, teilt der Anstaltsarzt das Ergebnis der psychodiagnostischen Untersuchung mit. Der Stationsbeamte der Zugangsstation ergänzt diese Ausführungen durch einen kurzen Bericht über die Führung des Jungen während der Zugangszeit, insbesondere über seine Arbeitsleistung und über sein Verhalten in der Gemeinschaft. Da sämtliche Teilnehmer der Beamtenkonferenz nunmehr mit jedem der vorgestellten Jungen bereits an einem Tisch zusammengesessen haben, ergeben sich in der Beratung oft noch ganz neue Gesichtspunkte.

Die Konferenz beschließt insbesondere über den Arbeitseinsatz, wobei auch die Beurteilung durch den Berufsberater von besonderer Bedeutung ist, ferner über die Einweisung in eine der Erziehungs-

gruppen und in eine der Schulklassen. Außerdem werden eine allgemeine Feststellung über den von der Konferenz für notwendig gehaltenen Sicherheitsgrad (je nachdem, ob „nicht fluchtverdächtig“, „zweifelhaft“ oder „fluchtverdächtig“) getroffen, sowie gegebenenfalls Empfehlungen für besondere Unterbringung oder Betreuung gegeben. Die Beschlüsse der Konferenz werden dem Jungen eröffnet. Er erhält dabei Gelegenheit, sich selbst zu äußern.

### **Erste Erfahrungen.**

In der Zeit vom 1. 1. 1951 bis 30. 4. 1951 haben 79 Jungen in 13 Gruppen den Zugangslehrgang abgeschlossen. Die erste Gruppe gab besondere Vergleichsmöglichkeiten, weil sie zum größeren Teil aus Jungen bestand, die schon seit einigen Wochen bei uns waren. Für die Wirkung der Behandlung im Lehrgang ist bezeichnend, daß die Leistung dieser Jungen in ihrer Zellenarbeit nach Beginn des Lehrgangs wesentlich anstieg — obwohl sie täglich mindestens 3 Stunden durch den Lehrgang in Anspruch genommen wurden! Es wurde nicht nur relativ, sondern absolut mehr gearbeitet als vorher, obwohl die eigentliche Arbeitszeit mindestens um 30% kürzer war.

Ein weiteres Beispiel: Ein Junge protestierte vor der Beamtenkonferenz im Dezember heftig dagegen, daß er mit seinen 18 Jahren bei uns noch in die Schule gehen sollte. Was er brauche, wisse er. Er sei kein Depp. Nach Absolvierung des Lehrgangs stand er Ende Januar vor der gleichen

**Konferenz.** Jetzt protestierte er gegen seine Einschulung in die (Hilfs-) Klasse 5, die sich auf Grund der vorgenommenen Wissensprüfung ergab. Er bat, es doch gleich in Klasse 4 mit ihm zu versuchen, er wolle doch seine Zeit ausnutzen, um wirklich etwas zu lernen und weiterzukommen.

Die Beobachtungen, die wir machen konnten, waren so überraschend, daß wir bald auch einzelne schon länger einsitzende Jungen, die besondere Schwierigkeiten hatten, sich einzuordnen und zu beherrschen, in die Zugangsabteilung zurückversetzen. Diese Maßnahme ist als Strafe heftig gefürchtet — aber alle 8 Jungen, bei denen sie bisher angewandt wurde, haben hinterher erklärt, es sei doch recht gut für sie gewesen. In dem von allen Beteiligten für „hoffnungslos“ gehaltenen Falle eines nervtötenden Schwätzers, Querulanten und Faulenzers war das Ergebnis, daß er in den restlichen 2 Monaten der Strafzeit keinerlei Störung mehr verursachte, aber befriedigende Arbeitsleistungen erzielte. In zwei weiteren Fällen wurden Jungen auf Rat des Anstaltsarztes in den Lehrgang genommen — und es ergaben sich auch hier günstige psychotherapeutische Wirkungen.

Trotz dieser günstigen Anfangserfahrungen darf die Maßnahme des Zugangslehrgangs nicht etwa als Allheilmittel betrachtet und überschätzt werden. Sicher wird man z. B. einen pathologischen Jähzorn nicht durch eine vierwöchige Besinnung für die Dauer beseitigen können. Auch wird die

Größe der Gruppen von Bedeutung sein. Sie waren in den ersten drei Monaten 4 bis 10 Jungen stark. Der Monat April stellt mit 55 Zugängen (gegenüber 82 in den 3 Monaten Januar — März) bereits neue Aufgaben. Eine Teilnehmerzahl von 10 dürfte für Gruppenarbeit dieser Art nicht überschritten werden.

Immerhin wurden durch die angewandte Methode Fortschritte erzielt, obwohl ausschließlich die bereits vorhandenen personellen Kräfte eingesetzt wurden. Wie würde eine solche planmäßige Arbeit erst intensiviert werden können, wenn etwa noch ein erfahrener Gruppentherapeut tägliche eine Stunde mit den Jungen arbeiten würde, oder wenn eine mütterliche Frau für Aussprachen zur Verfügung stände!

Es ergeben sich auch Ausblicke auf mögliche Lösungen einer der schwersten Fragen des Jugendstrafvollzugs, nämlich der nach der Behandlung der Jungen mit kurzen Strafzeiten.

Da die Wirkungen des Gruppenlehrgangs weit über eine Wissensvermittlung über das Anstaltsleben hinausgingen und als lösende und klärende Gruppentherapie angesprochen werden konnten, haben wir mit einigen Ausnahmen auch Jungen mit nur 2 und 3 Monaten Strafe teilnehmen lassen. Über den „Erfolg“ läßt sich naturgemäß nichts Bestimmtes aussagen — aber sicher ist, daß sich noch weit stärkere Einwirkungen ermöglichen ließen, wenn die Arbeit mit diesen Jungen ganz auf

die gerade für sie notwendigen lebenskundlichen und fürsorglichen Fragen eingestellt werden könnte. Mit den z. Zt. vorhandenen Kräften ist das im Rahmen unserer Anstalt nicht möglich.

Es zeigt sich auch hier, daß eine Differenzierung der Anstalten weniger nach formellen und schematischen Gesichtspunkten (Altersgrenzen, Vorstrafen, Straftaten u. dgl.), als nach der für die Behandlung zur Verfügung stehenden Zeit zweckmäßig und notwendig wäre.

Ich bin überzeugt, daß auf dem Wege über ein ähnliches „pädagogisches Bombardement“ sogar der Jugendarrest sinnvoll und wirksam vollzogen werden könnte.

Bis heute hat keiner der Jungen, die durch den Zugangslehrgang gegangen sind, ernsthafte Schwierigkeiten in der Anstalt gemacht. Wie lange aber werden die günstigen Wirkungen anhalten, wenn die angeknüpften Bindungen im Massenbetrieb der Anstalt sich wieder lockern? Wie kann eine intensive persönliche Betreuung fortgesetzt werden, wenn die Erziehungsgruppen 30, 50, ja 60 Jungen stark sein müssen, weil nicht genügend Erzieher zur Verfügung gestellt werden? Wenn jeder Erzieher so ausgelastet ist, daß Ausfälle durch Krankheit, Urlaub u. dgl. Lücken öffnen, die einfach nicht ausgefüllt werden können? Und das alles in einer Situation, wo jedes Versäumnis die Entscheidung darüber bringen kann, ob ein junger Mensch sein Leben

noch zurechtbiegt oder — endgültig verpfuscht!

So bleiben genug Fragen und Zweifel. Sie dürfen uns nicht hindern, jeden Schritt zur besseren Erfüllung unserer Aufgaben zu gehen.

### **Zusammenfassung.**

Der Wert der Rockenberger Zugangsbehandlung besteht m. E. im Wesentlichen in folgenden Vorteilen:

1. Die Einführung in das Leben des Hauses, seine Möglichkeiten und seine Forderungen, erfolgt nicht mehr überwiegend durch „gute“ Kameraden oder etwa den Anstaltsfriseur, sondern durch eigene Anschauung und durch die für die einzelnen Arbeitsgebiete verantwortlichen Männer.

2. Dadurch, daß diese Männer sich mit ihnen zwei Stunden lang an einen Tisch setzen, ihr Aufgabengebiet offen mit ihnen besprechen und auf alle Fragen eingehen, erleben die Jungen, daß ihnen nicht ein toter, feindlicher Apparat gegenübersteht, sondern Menschen, die auch ihre Arbeit und ihre Sorgen haben und — die es gut mit ihnen meinen. Sie verlieren ihr Mißtrauen.

3. Die nicht auf Theorien, sondern auf Beispiele aus der Praxis aufgebaute Besprechung hat lösende gruppentherapeutische Wirkungen. Sie nimmt manchen hysterischen Schwierigkeiten und Verkrampfungen von vornherein ihren dunklen Reiz, indem sie offen behandelt und deutlich beim Namen genannt werden, (z. B. Selbst-

beschädigungen, Selbstmordversuche, Hungerstreiks u. dgl.)

4. Die Einzelzelle gibt Gelegenheit zur Selbstbesinnung und zum „Auskosten“ der Bitterkeit des Freiheitsentzuges. Gleichzeitig lenkt der tägliche Unterricht aber die Gedanken in eine Richtung, die vor Verbitterung bewahrt und Möglichkeiten zur Selbsterziehung bietet.

5. Die mechanische Zellenarbeit ermöglicht den Beweis der Leistung durch Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung; der Unterricht betont diesen Sinn der Arbeit besonders.

6. Die Persönlichkeitsbeobachtung erhält wertvolle Grundlagen, indem der Junge nicht nur danach beurteilt wird, wie er mit der Einsamkeit der Zelle und mit

seiner Arbeit fertig wird, sondern auch nach seinem Verhalten in der Gruppe, in seiner Mitarbeit im Unterrichtsgespräch, im Spiel, beim Zeichnen und Basteln usw. Die schriftlichen Arbeiten geben hierzu aufschlußreiche Ergänzungen.

7. Die Persönlichkeitsforschung durch die gründliche psychologische Untersuchung des Anstaltsarztes, die Einzelbesprechungen mit dem Direktor und dem Erzieher, den Berufsberater und das mehrstündige Zusammensein in der kleinen Gruppe mit jedem der Mitglieder der Beamtenkonferenz gibt nunmehr eine wohl fundierte Grundlage für die Aufstellung des Erziehungsplanes, die Eingliederung in das gesamte Anstaltsleben und die Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung.

Die wahre Regierung muß einem fruchtbaren Sommerregen gleichen, der das trockene Land befeuchtet, ohne daß man ihn hört. Es haben Regenten gelebt, die die Staatsmaschine mit solchem Gepolter, Gerassel, Geräusch, Geklatsche und Ungestüm herum trieben, daß jeden Augenblick zu befürchten war, sie oder die Maschine müßten davon zertrümmert werden.

Friedrich Maximilian Klinger,  
1752—1831

# Soziale Arbeit im Gefängnis

[von Gerichtsreferendar Dr. Jürgen W. Wehrhahn, Stuttgart\*).

Die eigentliche Aufgabe dieser Zeitschrift ist die Behandlung interner Probleme des Strafvollzugs. Daß jedoch auch die Erwähnung privater Betreuungsarbeit an Gefangenen zur Diskussion aller den Strafvollzug berührenden Probleme gehört, beweist die Tatsache der Wiedergabe des Berichtes über das 3. Interkonfessionelle Zeltlager Berlin („Gefängnisarbeit“, K. Eberhardt, Heft 5/1950, S. 30).

Darüberhinaus besteht das Bedürfnis, einen größeren Kreis nochmals ausführlicher miteinander, auf freiwilliger Grundlage beruhenden Betreuung jugendlicher Strafgefangener bekannt zu machen. Obwohl diese private Betreuungsarbeit auch nur einen bescheidenen Beitrag zu der in den Jugendstrafanstalten zu vollziehenden Erziehungsaufgabe leisten kann, so sollte sie dennoch überall dort angestrebt werden, wo immer es das gute Einvernehmen zwischen Strafvollzugsbehörde und kirchlichen, caritativen oder sozialen Organisationen erlaubt.

Die Betreuungsarbeit an Gefangenen, von der im folgenden die Rede ist, fand ihren Ursprung in den denkbar schlechten Verhältnissen Berliner Gefängnisse der Nachkriegszeit: Die chronische Überfüllung der wenigen unzerstörten Strafanstalten führte zu Aufenthaltsbedingungen, die —

selbst unter Berücksichtigung des Strafcharakters — unhaltbar waren und es trotz zunehmender Kriminalität vielen Richtern zu einer Gewissensfrage machten, ob sie die ständig wachsende Häftlingszahl durch die Verhängung weiterer Freiheitsstrafen vergrößern und damit die Zustände noch mehr verschlechtern sollten.

Besonders ungünstig wirkte sich diese Überbelegung im Hinblick auf die Unterbringung jugendlicher Strafgefangener aus; überdies standen neben einer kleinen Anzahl von geschultem Gefängnispersonal für die geistige und seelische Betreuung der insgesamt etwa 800 Insassen des Jugendgefängnisses Berlin-Plötzensee nur 2 Sozialpfleger und 3 Geistliche zur Verfügung, deren Tätigkeitsbereich gleichzeitig noch die anderen Strafanstalten Berlins umfaßte. Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchen und Religionsgemeinden Berlins wurde auf diese Situation aufmerksam und erklärte sich zu einer Hilfeleistung bereit; mit dem Einverständnis der zuständigen Strafvollzugsbehörde übernahm sie es in der Folgezeit, insbesondere die Insassen des Jugendgefängnisses Plötzensee ideell und materiell zu betreiben.

Neben einer Unterstützung der Jugendlichen durch Kleidersammlungen und Verteilung von Aus-

\*1) Früher am Kammergericht Berlin.

landsspenden (Decken, Seife) entsandten die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Kirchen- und Religionsgemeinden Sprecher in das Gefängnis, die jeweils vor kleineren Häftlingsgruppen in regelmäßigen Abständen über Fragen von aktueller oder allgemeiner Bedeutung Diskussionen oder Vorträge abhielten, wobei religiöse Themen nur gleichberechtigt neben anderen standen.

Diese Vorträge fanden ein reges Interesse nicht nur deswegen, weil sie eine angenehme Unterbrechung des Gefängnisaltags bedeuteten, sondern weil sie bewußt auf die geistigen Bedürfnisse der Jugendlichen abgestellt waren; sie waren jedoch nur ein Teil des gesamten Programms. Die Notwendigkeit persönlicher Anteilnahme und das Verständnis der Menschen von „draußen“ führte zu einem neuartigen Experiment: auf die jugendlichen Strafgefangenen durch andere junge Menschen einzuwirken, die ein normales und ordentliches Leben außerhalb der Gefängnismauern führen.

Dieser Plan entstand auf Initiative des Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft, Kurt Eberhardt, der selbst mehrmals wöchentlich in dem Jugendgefängnis weilte, und wird dadurch verwirklicht, daß der „Jugendkreis an der Schloßbrücke“, eine Gruppe von etwa 35 Mitgliedern beiderlei Geschlechts im Alter von 16 bis 30 Jahren, das Jugendgefängnis durchschnittlich einmal im Monat auf 2 Stunden besucht und dort mit einer gleichgroßen Zahl jugend-

licher Häftlinge zusammentrifft. Die Gruppe, die bereits Trägerin des oben erwähnten „Interkonfessionellen Zeltlagers der Jugend“ gewesen war, veranstaltet mit den Häftlingen Rundgespräche, Gesangstunden oder bunte Nachmittage. Für Diskussionen und Vorträge werden die Themen jeweils im voraus festgelegt, um allen Teilnehmern Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben.

Auch zu den Festtagen bekommt die Gruppe Erlaubnis, das Jugendgefängnis zur Veranstaltung gemeinsamer Feiern zu betreten. Der tiefere Sinn aller Veranstaltungen ist es, die Jugendlichen für die Zeit nach ihrer Entlassung zu festigen, sie über Berufsmöglichkeiten zu unterrichten und über die allgemeine Entwicklung des Lebens außerhalb der Gefängnismauern auf dem Laufenden zu halten. Neben dieser Art der Betreuung wird auch praktische Vorarbeit für die Entlassung wie z. B. Fühlungnahme mit dem Hauptberufsam, den Sozialämtern oder anderen caritativen Organisationen, geleistet.

Nachdem auch die örtliche Volkshochschule besondere Kurse im Jugendgefängnis eingerichtet hat, die von einer steigenden Anzahl jugendlicher Strafgefangener aufgesucht werden, gewinnt der Jugendstrafvollzug Berlins ein völlig neues, aufgelockertes Gesicht.

Außerdem hat diese Art sozialer Gefängnisarbeit zur Gründung eines Arbeitsausschusses geführt, der sich die Förderung und Koordinierung dieses freiwilligen

Hilfswerkes zur Aufgabe gemacht hat und darüber hinaus durch Anregungen und Vorstellungen bei den zuständigen Behörden fruchtbareren Einfluß auf die Jugendgerichts- und Strafvollzugspflege nehmen konnte. An der Arbeit dieses Ausschusses, der unter der Schirmherrschaft des Internationalen Ver söhnungsbundes steht, nehmen nicht nur Vertreter der an der Gefängnisarbeit direkt beteiligten kirchlichen oder caritativen Organisationen, sondern auch der Jugend- und Sozialämter des Magistrats der Stadt Berlin und der Jugendgerichte Berlins teil. Hiermit ist ein in seiner Art einzig dastehendes Gremium von Spezialisten der Jugendarbeit geschaffen worden, das Nachahmung finden sollte.

Ein weiteres Problem harret noch der Lösung, nämlich der Kampf gegen die drückende Sorge vor der Zukunft bei einem erschreckend hohen Prozentsatz der jugendlichen Strafgefangenen; Furcht vor Diskriminierung oder vor der Rückkehr in ein friedloses Elternhaus einerseits, der akute Arbeitsplatzmangel andererseits, sind für sie oft weitaus quälender als die Tatsache der Inhaftierung selbst. Die Rückkehr in eine solche At-

mosphäre trägt zwangsläufig den Keim des Rückfalles in sich. Daher ist es das Bestreben der interessierten Kreise, einen geeigneten Übergangsort in der Art eines Heims zu schaffen, wie es bereits in Heft 8, S. 10 ausführlich beschrieben worden ist. Ein solches Heim sollte die Entlassenen bis zu ihrer völligen Wiedereingliederung in das normale Außenleben aufnehmen können und ihnen während ihres Aufenthalts neben einer geeigneten Unterkunft Gelegenheit zur beruflichen Weiterbildung bieten. Bedauerlicherweise sind bisher alle Versuche fehlgeschlagen, das Geld für ein solches Heim aufzubringen. Mögen diese Zeilen Anlaß sein, im Interesse der Sicherung der Allgemeinheit vor Rückfalltätern die Aufmerksamkeit berufener Instanzen auf die zwingende Notwendigkeit einer solchen Einrichtung zu lenken. Mögen diese Zeilen außerdem dazu anregen, andernorts ähnliche Hilfsarbeit zu tun, denn gerade der Jugendstrafvollzug sollte nicht nur Angelegenheit der Behörden, sondern auch der Allgemeinheit sein, in deren Mitte der entlassene jugendliche Häftling als vollwertiges Glied der Gemeinschaft zurückkehren soll.

---

*Fast an jedem Menschen ist noch etwas zu lieben.  
Immer glücklicher wird man mit diesem Blick.*

*Philipp Faust*

# Lesesaal in der Strafanstalt?

von einem Insassen der Strafanstalt Ebrach/Oberfranken

Wir Gefangenen sind hart gestraft durch den Entzug der körperlichen Freiheit. Für einen kleinen Teil der Gefangenen mag es damit getan sein, geistige Ambitionen kennt er nicht. Aber ein nicht unbeträchtlicher Teil vermißt mehr,

Mühe mit der Neueinrichtung dieses Saales ein wertvolles Geschenk gemacht, das wir vorbehaltlos anerkennen und gut zu schätzen wissen.

Ein großer, heller und architektonisch schöner Saal im Barockbau



*Lesesaal im Gefängnis*

vermißt die Freiheit des Geistes, empfindet lastend die Abgeschlossenheit vom geistigen Leben, von Musik, Kultur und auch vom politischen und Tages-Geschehen. Daß diese zwangsläufige geistige Abgeschlossenheit jetzt für uns in weitem Umfang gelockert wurde durch die Einrichtung des neuen Lesesaales, dafür danken wir der Anstaltsleitung. Sie hat uns mit gewiß großer

des ehemaligen Klosters wurde ausgewählt, um dem Lesesaal einen entsprechenden äußeren Rahmen zu verleihen. Der erste Eindruck beim Betreten des Raumes war für uns Gefangene bestechend. Man ist versucht zu vergessen, daß auch dies ein Teil der Strafanstalt ist. Wir, die wir durch ein hartes Geschick dazu verurteilt sind, Monate oder gar Jahre in diesem Hause,

abgeschieden von der Außenwelt, hinter Gittern in einem unvermeidlich eintönigen Alltagsablauf zu verbringen, empfanden einen starken Hauch von freiem Geist, einen Hauch von „draußen“. Dieser neue Raum erfüllt viele Wünsche geistig regsamer Gefangener in idealer Weise. In geschmackvoller Ausführung sind für den Raum von der Hausschreinerei und damit von Gefangenen selbst handwerklich gediegene und stilistisch schöne Möbel zur Ausstattung hergestellt worden.

Neben praktischen Zeitschriftenregalen, die neben Tageszeitungen illustrierte Zeitschriften mannigfacher Art, Sportzeitschriften, Fachblätter und weltanschauliche Schriften enthalten, stehen Regale, die von geschickten Händen angefüllt wurden mit ausgewählten Büchern aus der großen Anstaltsbibliothek. Nicht gewöhnliche Unterhaltungsliteratur enthalten sie, die wir ja auch bisher schon regelmäßig aus der Bücherei erhalten konnten, sondern vorwiegend große illustrierte Werke aus allen Wissensgebieten, angefangen von Geographie, Geschichte, Botanik und Zoologie bis zu Kunst und Kultur. All dies wird wohl jeden geistig einigermaßen regsamen Gefangenen interessieren müssen. Fachbücher aller Art schließen sich an, reichbebilderte Werke über Forschung, Reisen, Technik und die nähere Heimat und ferne Welt. Ausgesuchte Werke unserer großen Dichter und Denker stehen greifbar bereit.

Die kunstvollen Tische mit eingelegten Schachbrettmustern laden

ein zur Schärfung des Geistes und geben dem Raum eine überaus freundliche Atmosphäre. Ein Radiogerät spendet dazu Unterhaltung für Freunde guter Musik. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Raum durch Blumenschmuck und ausgesuchte Bilder alter und neuer Meister zu einem der schönsten Räume in der ganzen Anstalt ausgestaltet wurde.

Er gibt uns während unseres unfreiwilligen Aufenthaltes in der Strafanstalt die Möglichkeit, für ein paar Stunden zu vergessen, daß wir zeitweise abgeschlossen sind von der Außenwelt, er hilft uns Mensch zu bleiben, den Geist wachzuhalten und anzuregen, denn auch wir wollen wieder einmal hinausgehen ins freie Leben und versuchen, ohne Verzug wieder einen ganzen Mann zu stellen. Dazu ist heute mehr denn je nötig, daß der Geist seine volle Spannkraft behält, daß wir auf dem Laufenden bleiben mit den Geschehnissen der Außenwelt, daß wir uns nach Möglichkeit weiterbilden und vervollkommen. Und diese Möglichkeit gibt uns der neue Lesesaal.

Wir können uns während der Freizeitstunden, die wir dort verbringen dürfen, über das politische Alltagsgeschehen orientieren, wir können unser Allgemeinwissen bereichern durch Studium der interessanten Werke aller Art, wir wollen dankbar den entbehrten Genuß guter Musik hinnehmen und uns in all dem mit der heißbegehrten Freiheit verbunden fühlen. Die Stunden im Lesesaal sind für uns Gefangene Feierstunden!

# Bemerkungen zur kriminalpsychologischen Alltagsarbeit im Strafvollzug

von Dr. habil. R. Beck, Psychologe.

Die Kriminalpsychologie als angewandte Wissenschaft ist in ihrer Bedeutung für die wirksame Bekämpfung des Verbrecherischen im Verbrecher selbst schon um die Jahrhundertwende von den damals führenden Strafrechtlern richtig erkannt worden. Ganz besonders von Liszt\*) war es, der die Idee einer wissenschaftlichen Verbrechenursachenforschung zum Tragen gebracht hatte und dessen Bestrebungen ein lebhaftes Echo in den Fachkreisen hervorrief. Die Versammlung der Internationalen Vereinigung in Dresden forderte im Jahre 1903, durch die Argumente von Liszts und von Delbrücks überzeugt, die Errichtung und den Ausbau damaliger im Keim vorhandener Institute und Sachverständigenarbeit im Strafvollzug. In der Literatur spiegelt sich deutlich das Bedürfnis nach Facharbeit im Strafvollzug wider. Den besten Einblick hierin vermittelt die durch Dr. Alfred Gottschalk 1904 (J. Guttentag GmbH., Berlin) im Auftrage der kriminalpsychologischen Sektion des kriminalisti-

schen Seminars der Universität Berlin herausgegebene Materialiensammlung.

Die Argumentation ging darauf hinaus, sowohl im Interesse des Rechtsbrechers als auch der menschlichen Gesellschaft nicht mildere und kürzere Freiheitsstrafen, sondern eine qualitative Differenziertheit zu fordern; ohne kriminalpsychologische Gutachten und Beratungen könne man aber keine fruchtbaren Direktiven im Strafvollzug ergehen lassen. Der Schaden, der durch den Strafvollzug in der damaligen Form entstehe, sei so groß, so andauernd und so irreparabel, daß er in keinem Verhältnis zur Sühne der begangenen strafbaren Handlung stehe. Von einer humanen Strafrechtspflege im rechten Sinne solle und müsse man differenziert fachpsychologische Arbeit verlangen. In der Art und Weise der entsprechenden Anpassung des Strafvollzugs an die wissenschaftlichen Fortschritte läge die eigentliche Lösung der damals aktuellen Probleme des Strafvollzugs. Jedenfalls sollte

\*) Fr. von Liszt: Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute (Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht 29, 152).

Hans Groß: Kriminalpsychologie 1893.

G. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl., 1923.

W. Gleisbach: Die Erforschung der Verbrechenursache, Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft 58, 99.

Elster-Lingemann: Handwörterbuch der Kriminologie und and. strafrechtlicher Hilfswissenschaften, Berlin-Leipzig.

durch die Erfassung der vom Laien schwieriger zu erkennenden und zu behandelnden kriminogenen Faktoren auch des als seelisch gesund geltenden Rechtsbrechers die Breiten- und Tiefenwirkung der Freiheitsstrafe wesentlich erhöht werden. Damals führten die in der Öffentlichkeit diskutierten Vorschläge und Anregungen zur Gründung von wissenschaftlichen Pflegestätten der Verbrechensforschung (Graz, Wien, Brünn, etc.), die allerdings als Universitätsinstitute aufgebaut wurden. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf Gutachten-erstattung und befaßte sich hauptsächlich mit den Problemen der forensischen Psychologie (Vernehmungstechnik, Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage). Das Hauptarbeitsfeld aber, nämlich der Strafvollzug selbst, wurde von dieser Entwicklung nur durch Einzelarbeiten und auch insofern berührt als hervorragende Praktiker von den wissenschaftlichen Erfahrungen dieser Institute her immer dringender ihre Einbeziehung in die Arbeit des Strafvollzuges verlangten. Die Probleme des Strafvollzuges blieben sich selbst überlassen. Der schwache Kontakt zwischen kriminalpsychologischer Wissenschaft und Strafvollzug hat sich darum in der Folge immer fühlbarer gemacht. Nach der Ansicht von Praktikern konnte man damals deswegen nicht zu überzeugenden Erfolgen in der Strafvollzugsreform kommen, weil

man trotz der Einsicht zur Nutzbarmachung der Wissenschaft\*) keine Fachkräfte gewinnen und dem entsprechenden Universitätsnachwuchs keine berufsmäßigen Möglichkeiten anbahnen konnte. Den Schwierigkeiten lagen reine verwaltungs- und berufstechnische Unterlassungen zu Grunde. Mit Recht konnte Albert Hellwig im Vorwort seines 1927 erschienenen Buches sagen: „Nirgends ist so viel in den kriminalistischen Hilfswissenschaften gearbeitet worden wie in Deutschland. In keinem Lande ist aber so wenig geschehen, um in systematischer Weise die fruchtbare Forschungsarbeit für die Praxis nutzbar zu machen.“ Wer die Fortschritte des Strafvollzuges beispielsweise im heutigen Amerika inzwischen kennengelernt hat und sie etwa vergleicht mit den Erfahrungen, die Freudenthal\*\*) im Jahre 1927 gemacht hat, wird zugeben, daß der verblüffende Fortschritt nicht zum geringen Teil dem Einbau von Fachwissenschaftlern zuzuschreiben ist. In Deutschland kam es endlich zur Gründung der kriminalbiologischen Sammelstellen, und ihre Arbeit auf kriminalpsychologischem Gebiet war bezüglich der Klassifizierung und der sorgfältigen Begutachtung im Beginn, sich allmählich im Strafvollzug auszuwirken. Die von der Kretschmer'schen Schule herstammenden Psychogramme stellten damals den nahezu voll-

\*) Weber: Vorschläge zur Nutzbarmachung psychologischer Methoden für Strafanstalten. Blätter für Gefängniskunde, Band 63, 2. Heft.

\*\*) Freudenthal: Tagebücher über seine amerikanisch-englische Studienreise (1927). Blätter für Gefängniskunde. 61. Bd., Sonderheft.

ständigen Versuch dar, endogene und exogene Faktoren in einem kriminologischen Bericht zu erfassen. Die grundlegende geistige Konzeption des verdienten Viernstein-Straubinger litt aber zusehends eine Verengung. Im Vordergrund ihrer Arbeit stand zuletzt mehr das Interesse der Erbforschung, weniger die breite Ursachenforschung, Strafvollzugsprobleme und Behandlungstherapie. Seitdem aber diese Institutionen im Jahre 1945 gänzlich aufgehoben wurden, fehlten zunächst jegliche spezifische und systematisch arbeitende kriminalpsychologischen Stellen im Strafvollzug überhaupt. Inzwischen nach langjähriger Pause wurde die kriminalpsychologische Arbeit stellenweise wieder aufgenommen. Hamburg ist hierbei bereits zu einer vorbildlichen Organisations- und Arbeitsweise gekommen. Die deutschen Strafvollzugsordnungen haben aus dem fühlbaren Bedürfnis eine Lücke zu schließen und den Anschluß an die unterbrochene Entwicklung herzustellen, der Persönlichkeitsforschung im Strafvollzug wieder Raum gegeben. Nach dem derzeitigen Stand der Fachwissenschaft auf diesem Gebiete der Psychologie ist dem Strafvollzug hiermit eine verantwortungsvolle Aufgabe gestellt worden. Besonders in Deutschland sind hier neue fruchtbare Wege beschritten und feindifferenzierte Methoden entwickelt worden, die sich auch im Strafvollzug bei der Analyse der Täterpersönlichkeit bereits gut be-

währt haben.\*) Die gründliche Durchführung erforderte es, daß man zu einem präziseren, sicheren und psychologisch fundierten Eingangsgutachten bei der Klassifizierung kommt. Es kann daher nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, rasche, auf Grund subjektiven Empfindens (Intuitionen) zustandegekommene Eindrücke als endgültige und unkorrigierbare Gewisheiten zur Grundlage von Beurteilungen und Behandlungen zu machen. So gewiß es ist, daß der Laie sich im täglichen Umgang mit normalen Menschen ein sehr oberflächliches und bequemes Bild macht, sich daher oft gründlich irrt, so gewiß ist es, daß sich die Möglichkeit einer Fehldiagnose bei kriminellen Sachverhalten noch steigert, nur hat sie im Strafvollzug noch eine weitere unangenehme Folgerung — nämlich die falsche Behandlung in der Anstalt mit all ihren auch für die Gesellschaft negativen Auswirkungen. Ein moderner Strafvollzug erfordert daher laufend in festen Zeitschnitten für jeden Gefangenen ergänzende Beobachtungsprotokolle und Behandlungsdirektiven. Die Kartei einer Strafanstalt sollte jederzeit über jeden Gefangenen ein deutliches Bild auch seiner Entwicklung, insbesondere in der Strafanstalt, vermitteln und die schrittweise sachliche Enthüllung des habituellen Charakters des Kriminellen unterstützen. Dies bedeutet praktisch gleichfalls eine

\*) Einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand der Persönlichkeitsforschung vermittelt: H. Rohrer, Kleine Einführung in die Charakterkunde, Leipzig-Berlin.

bedeutende Erweiterung der alltäglichen kriminalpsychologischen Arbeit im Strafvollzug. Man sollte sich also nicht nach kurzer Fixierung des „ersten Eindrucks“ allein mit der verwaltungsmäßigen, möglichst schematischen, reibungslosen Einordnung des Kriminellen in das technische Getriebe der Strafanstalt begnügen, sondern aus den gutachtlich gefundenen Ansatzstellen aktiv zur Bekämpfung und Behandlung des Verbrecherischen im Verbrecher selbst übergehen. Da gerade ein Krimineller auf Grund eines kurzen Eingangsgutachtens selbst unter Zuhilfenahme des richterlichen Urteils charakterologisch-diagnostisch nicht sicher durchschaut werden kann, ist ein variabler Behandlungsplan für jeden Einzelnen notwendig. Zum mindesten aber sollte dieser Plan auf jene erstreckt werden, die noch nicht als unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher gelten, um vorbeugende Maßnahmen noch zur rechten Zeit voll zum Tragen zu bringen. Der Verbrecher im Strafvollzug sollte nicht mehr das Gefühl haben, daß er und seine amoralische Gesinnung mit dem Eintritt und der Einfügung in die Strafanstaltsordnung sich gewissermaßen in Schutzhaft befänden und in Ruhe gelassen würden. Er müßte in seiner sicheren Bequemlichkeit moralisch beunruhigt werden. Seinem „Fall“ müßte kriminalpsychologisch auf den Grund gegangen werden. Ohne eine gründliche Analyse ist jeder Versuch einer Beeinflussung unsicher und

die Konstatierung einer Besserung ein Wagnis. In einer konstant bleibenden Methode der Beschäftigung und des Arbeitseinsatzes allein sollte sich der Strafvollzug nicht erschöpfen. Um ein möglichst sicheres Bild vom Kriminellen zu erhalten und die entsprechenden kriminalpädagogischen Folgerungen ziehen zu können, ist es notwendig, die kriminellen Symptome richtig zu erkennen und die ihnen zu Grunde liegenden Dispositionen, Triebanlagen, Begierden, Strebungen, Leidenschaften, Affektanlagen, insbesondere auch latente Funktionsmöglichkeiten, aufzudecken, soweit sie kriminogene Bedeutung erlangt haben oder erlangen können. Hierin stehen dem Fachmann eine Fülle neuer Methoden zur Verfügung, über die wir hier nicht näher eingehen wollen. Aus laufenden Beobachtungen und gründlichen Beschwerdeanalysen ergeben sich weitere ergänzende Bilder. Auch die Strafeignung sollte laufend überprüft werden, da diese über die Haftzeit hindurch keineswegs konstant bleibt. Es gibt kritische Entwicklungen, Überempfindlichkeit, Gewöhnung und Abstumpfung zu diagnostizieren. Nach Birnbaum\*) kommt es hierbei auf 3 Komponenten an:

1. auf die Straftoleranz, d. h. auf die Fähigkeit zum Ertragen von Strafeinflüssen und auf den Grad ihrer Wirksamkeit ohne psychische Schädigungen zu verursachen;

\*) Birnbaum: Kriminalpsychopathologie und Psychobiologische Verbrecherkunde Berlin 1931.

2. auf die Strafanpassungsfähigkeit, d. h. das störungslose Einfügen in das Strafmilieu;

3. auf die Strafempfänglichkeit, d. h. die Fähigkeit zur sozialpsychischen Umstellung, veranlaßt durch die verschiedenartigen Straffaktoren. Diese dritte Komponente erschließt ein sehr umfassendes Arbeitsgebiet, das, um der Strafe zur höchsten Wirksamkeit zu verhelfen, kriminalpsychologisch fortlaufend überprüft werden muß.

Dem Strafvollzug stehen als Vollzugsformen die Einzelhaft und die Gemeinschaftshaft zur Verfügung. Seitdem sich der erste Internationale Kongreß im Jahre 1846 in Frankfurt/Main durch eine Generalabstimmung in der Frage Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft für die Einzelhaft entschieden hat, ist die Diskussion um dieses Problem nicht mehr verstummt. Die Frage der Einzelhaft ist schon immer dabei als ein bedeutsames Aufgabenfeld für den Psychologen bezeichnet worden. Dabei aber erfordert die Gemeinschaftshaft ganz besondere sozialpsychologische Analysen und sorgfältigste Beobachtung. An die Stelle einer schematischen, sollte eine sorgfältig, nach sozialpsychologischen Gründen, ausgewählte Zusammensetzung der Zellenbelegschaften erfolgen. Die Gemeinschaftshaft sollte nicht allein eine Milderung der Haft,

sondern in erster Linie einen erzieherischen Nutzeffekt herausholen und der Versuch einer sozialen Erprobung und Gewöhnung an die Lebenssituation „en miniature“ sein. Eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ist nur dort verständlich, wo positiv eine gegenseitige gute Beeinflussung und keine zusätzliche kriminelle Infektion zu erwarten ist. Sind überhaupt Erziehungseffekte in Gemeinschaften von Kriminellen aus sich heraus ohne erzieherische Außenbetreuung und pönalpsychologische Lenkung möglich? Selbst nach Ausschaltung aller in der Strafvollzugsordnung erwähnten Unzuträglichkeiten vollzieht sich in jeder Gemeinschaftszelle von selbst eine Strukturierung nach dem Geltungs- und Einflußwert jedes einzelnen Gefangenen. Die bisherigen Erfahrungen lehren, daß nicht gerade die besten Elemente die Führung an sich reißen und die gefährlichsten im Hintergrunde als „geheime Wirkkräfte“ am Zustandekommen von kriminellen Cliquen und falschen Kameradschaften teilhaben. Eine solche Struktur der Gruppe hält immer eine Opposition zur Anstaltsführung und eine falsche Wertordnung im Sinne eines „kriminellen Hedonismus“\*) in Geltung. Dem Aufsichtsbeamten bietet sich ein offiziell anstandsbraves „moralisches Gesicht“ der Gemeinschaftszelle. Im Hintergrunde aber und im krassen Gegensatz hierzu steht die wirkliche Moral der

\*) Das würde bedeuten: Das Leben ist nur des Verbrechens wegen lebenswert.

**Kriminellen.** Durch die natürliche Spannung entsteht eine verwickelte soziale Atmosphäre. Die guten Elemente werden diffamiert („Radfahrer!“) und oft unter einem mehr oder minder merkbaren Druck gehalten. Das „zweite Gesicht“ dieser Gruppenmoral kann viel einflußvoller sein als die Erziehungseinflüsse der Anstalt. Wo diese aber in der beschriebenen Weise neutralisiert werden, ist alle Mühe der Therapie und Freizeitlenkung vergeblich angesetzt. Ein solcher Strafvollzug ist wirkungslos. Der abgeschlossenen Gemeinschaftszelle und den dort sich anbahnenden eigenen moralischen Verhältnissen sollte mehr Interesse zugewandt werden. Es gilt in jeder Zelle eine sorgfältige Gruppenanalyse vorzunehmen, um die soziale Entwicklung genau zu kontrollieren und ihr, wenn notwendig, durch pädagogische Kunstgriffe eine andere positive Richtung zu verleihen. Die methodische Möglichkeit ist gegeben in der Kombination von Neuzusammensetzungen, Wechsel oder Auflösung von sich nicht bewährenden Zellenbelegschaften. Nach kriminalpsychologischen Gesichtspunkten empfiehlt es sich, besondere Versuchs-, Beobachtungs- und Erziehungszellen zu errichten, wie wir es in Ludwigsburg versucht haben. Wo keine kriminalpsychologische Überwachung der negativ ethischen Kollektiverscheinungen möglich ist, wirkt sich die Gemeinschaftshaft gegen den Sinn des Strafvollzugs aus und von ihrem Vollzug wäre unter solchen

Umständen abzuraten. Im übrigen bilden sich diese vorherrschenden aus der Häufung krimineller Elemente entstehenden negativen Wertordnungen auch in Einzelzellensystemen. Sie erzeugen den inoffiziellen „Geist“ mancher Anstalten, für die mancher Praktiker keine Erklärung findet. Jedenfalls herrschen auf diesem sozialen Gebiet, das die soziale Atmosphäre einer Strafanstalt ausmacht, ins Einzelne gehende Gesetzmäßigkeiten, die sich konkret nachweisen lassen. In diesem Zusammenhang hier soll es uns zunächst genügen, auf ihren psychologischen Charakter und ihr das positive Wirken des gesamten Strafvollzugs hemmendes Wesen hinzuweisen. Diese bedeutenden Schadensquellen lassen sich weder durch eine joviale Freundlichkeit der Beamten noch eine ordnungsgemäße technische Regelung des Anstaltslebens allein keineswegs ausschalten. Man darf nie außer Acht lassen, daß die spezifisch soziale Zwangssituation einer Gemeinschaftszelle im Gefängnis praktisch vom abendlichen Einschluß bis zum morgendlichen Wecken sich selbst und damit ihren kriminellen Wirkkräften überlassen ist, und es ist eine Binsenwahrheit, daß sich in diesen Zellen mehr und Bedeutenderes ereignet als sich mit einem kurzen kontrollierenden Blick durch den „Spion“ erfassen läßt.

Um sich der Gruppenzellen mehr anzunehmen, wären 3 Wege zu empfehlen. Der erste ist in der

„Umschau“<sup>1)</sup> („Ein heiteres Spiel mit besinnlichem Hintergrund“) in einem Beispiel methodisch anschaulich dargestellt worden. Er zielt darauf ab, die sozialen Charakterwerte der Zelleninsassen von Zeit zu Zeit gegenseitig abschätzen zu lassen und daraus zu lernen, wie die Umwelt von jedem denkt, über einen jeden urteilt und wie sich Original und Bild ändern. Der Gefangene schaut in das Spiegelbild seiner Vorzüge und Schwächen. Der Gemeinschaftskritik gegenüber ist auch er viel empfindlicher als gegen irgend einen Ge-

fängnisbeamten. Die Urteile sind auffallend zutreffend und die Reaktionen lebhaft. Sie wirken in der Richtung einer Belebung der positiven Kräfte der Gemeinschaft. Die geweckte Kritik an den eigenen und den Schwächen der anderen läßt die Dominanz des moralisch Schlechten nicht mehr aufkommen oder wirkt hemmend hierauf. Man könnte also diesen Weg als den der Weckung positiver Gemeinschaftsreaktionen bezeichnen. Der zweite Weg besteht in der objektiven Feststellung der sozialen Wertigkeit jedes

1) „Umschau“. Zeitung für die Gefangenen in Württ.-Baden Nr. 20 S. 2. Wir lassen hier zu Informationszwecken den Umschauartikel auszugsweise folgen und fügen das Schema der Charakterwerte bei, das von den Gefangenen selbst gestaltet werden sollte. Wir zitieren wörtlich: Die Weisung nun, die an jeden dieser „Psychologen“ erging, lautete: Lieber Freund! Betrachte diese beiden kleinen Blätter. Auf dem ersten sind ein gut Teil Deiner und der anderen Eigenschaften verzeichnet, betrachte den zweiten, auf dem einfache Zahlen stehen, und sieh in beiden zusammen das Plus oder Minus Deines eigenen Lebens und das der anderen. Und dann, mein Lieber, schau Dich im Kreise um. Sieh alle jene, die Deine Schicksalsgefährten sind, alle jene, unter deren Gesinnung, Äußerungen und Launen Du tagtäglich lebst. Durch die Du schon manche Freude, manche Entspannung empfangen hast. Achte und urteile, aber verurteile nicht! Überprüfe Deine Entscheidung noch einmal und noch einmal. Lasse Dich nicht von Augenblicksstimmungen leiten, sei gerecht und achtsam. Denke daran, wie oft Du selbst schon im Leben beurteilt wurdest, und wie bitter Du es empfindest, wenn vorschnell und oberflächlich etwas über Dich ausgesagt wurde. Sei eingedenk der allgemein-menschlichen Schwäche, achte auf die Not der Zeit, aber vergiß nicht die Würde, die jeder in sich tragen soll, der er nachstreben muß, um ihr näher und näher zu kommen. Und dann trage für jeden die Zahl ein, die Dir gerecht erscheint. Wir wollen am Schluß alle Zettel einsammeln, jede Zahl innerhalb der Rubrik jedes einzelnen addieren und anschließend durch die Anzahl der Zettel, durch die Anzahl unserer „Psychologen“ dividieren.

	Realismus	Willenskraft	Trübsinn	Humor	Empfindungskraft	Intelligenz	Sexualempfinden	Aufrichtigkeit
Maier								
Müller								
Schulze								
Lehmann								

Und die Noten:

1	bedeutet	sehr gering
2	„	gering
3	„	durchschnittlich
4	„	stark
5	„	sehr stark

Insassen auf Grund der Gruppenbeobachtung durch den Psychologen. Hierzu können auch Tests verwandt werden. Es empfiehlt sich jedoch nicht, diese dem Laien in die Hand zu geben. Als ergänzende Individualanalyse sei in diesem Zusammenhang auch auf den Szonditest hingewiesen, der sich in der Kriminalpsychologie bestens bewährt.

Auf dem Hintergrunde der Zellenbelegschaft hebt sich das Charakterprofil des Einzelnen schärfer und deutlicher ab. Hier hat der Psychologe die Möglichkeit durch die Variation des Hintergrundes die sozialen Reaktionsweisen des Gefangenen besser kennenzulernen. Es gelingt auch dem geschicktesten Verstellungskünstler nicht, sich diesem natürlichen und moralisch vertretbaren sozialen Enthüllungsprozeß zu entziehen.

Die dritte Möglichkeit, den Zugang zu der „realen“ Wertordnung zu finden, besteht darin, daß der Psychologe die aufgelockerte Situation, wie sie nach Zellenabschluß besteht, experimentell erzeugt und dann mit den Methoden der Gruppentherapie die soziale Distanz und den „Geist“ der Gruppe zur Sprache bringen läßt; von dem Geschick, das hierbei entwickelt wird, hängt der Erfolg seiner Arbeit ab. Unmerklich sollten sich hierbei die sozialetischen Bedingungskomplexe und die individuellen Spannungen des Kriminellen weitgehend klären. Schon nach ein paar Sitzungen wird es sich herausstellen, ob diese Gemein-

schaft möglicherweise an der Zerstörung kriminogener Faktoren in der Haft beteiligt werden kann und inwieweit sie den Weg und den Anschluß an die geltende Moral der Gesellschaft wiederzufinden in der Lage ist. Die vielfältigen sozial-ethischen Probleme hängen eng mit dem Sozialgefüge einer Gruppe zusammen.

Bei der Zusammensetzung einer solchen Gruppe sollte auch die soziale Gefügigkeit des Temperaments berücksichtigt werden. So kann man beispielsweise eine affektlabile zum Jähzorn neigende Person nicht gut mit anderen Gleichgearteten in eine Zelle schließen. Wohl aber empfiehlt es sich, diese mit ruhigeren, geduldigeren und ansprechbaren Gefangenen zusammenzubringen. Einem solchen Gruppengefüge ist mehr der psychologische Charakter einer „Beruhigungszelle“ mit tieferen Folgen zuzusprechen als der einer isolierten Einzelhaft.

Es kann nicht länger übersehen werden, daß die individuelle Klassifizierung ergänzt werden muß durch die soziale Diagnostizierung in der Gemeinschaftshaft. Fast wäre man versucht, der Gemeinschaftshaft nur aus den eben erörterten moralischen Notwendigkeiten und einer besseren Klassifizierung wegen die Existenzberechtigung zuzusprechen. Unter allen Umständen aber sollte zumindest die Verstärkung krimineller Tendenzen auf der Grundlage genotropischer<sup>1)</sup> Gruppen- und Cliquen-

1) Zusammenschluß aus Anlageverwandtschaft

bildung von der Triebdiagnostik her in den Anstalten verhindert werden.

Fast noch wichtiger ist die Verwendung kriminalpsychologischer Direktionskräfte im Jugendarrest und im Jugendstrafvollzug. Bekanntlich ist eines der Hauptargumente für die Verhängung des Jugendarrests die Schockwirkung, die hier als reine Abschreckung gedacht ist. Man gibt dabei zu, daß es sich hier um die Anwendung eines außerordentlichen psychischen Gewaltmittels gegen Jugendliche handelt. Es soll nicht abgestritten werden, daß ein solches Mittel unter bestimmten Umständen bei gewissen Jugendlichen eine sehr heilsame Wirkung haben kann. Was aber weiß der Vollziehende über die spezifische Wirkung bei den bestimmten Individuen? Glaubt man wirklich, daß sich die Schockwirkung in einem solchen Verfahren allein nach der Schwere der Tat genau dosieren und abschätzen läßt, wie dies etwa der Arzt in seinen Medikamenten vermag? Wenn schon beim jugendlichen Normalfall im Einsatz gewöhnlicher Erziehungsmittel sorgfältige fachpädagogische Erwägungen erforderlich sind, so liegt es doch auf der Hand, daß der Einsatz eines so starken psychischen Gewaltmittels bei einem sozial entgleisten Jugendlichen in der Pubertät vorher schon ein intensiveres Eindringen in die psychologischen Zusammenhänge erforderlich macht. Es soll dabei hier durchaus nicht nur einer Milde rung der Schockwirkung das Wort geredet werden, schon weil sich

in manchen Fällen auch der starke Schock als unwirksam erweisen wird. Man sollte aber wissen, daß man sich mit einem psychischen Schock als Erziehungsmittel in ein spezifisches Fachgebiet hineinbegibt, in dem die unübersehbaren Auswirkungsfolgen nur noch von einem Fachmann richtig erkannt und die Verantwortung hierfür getragen werden kann. Jugendarrest und Jugendstrafvollzug bewegen sich vom Kriminalpsychologen gesehen in topografisch sehr gefährlichen Bereichen. Es mag hier bei späterer Einsicht in die Folgen und Zusammenhänge in irgend einem konkreten Fall manche Überraschungen geben. Bei den schwierigen Fürsorgezöglingen werden die Probleme auch nicht einfacher. Welche Symptome sind bei diesem oder jenem echte kriminelle oder welche haben nur einen oberflächlichen Bezug, um es einfach zu sagen, wann sind die Tränen eines solchen schwierigen Jugendlichen echt und wo ist es gelungen, seelische Verhärtungen wirklich zu lösen? Aus der Fülle der Probleme seien nur diese wenigen Fragen erwähnt, die aber den Wissenden mit tiefer Besorgnis erfüllen.

Bei all' diesen Schwierigkeiten, mit denen der heutige Strafvollzug zu tun hat, geht es darum, die Arbeit mit den zur Verfügung stehenden geringen Mitteln in zweckmäßiger Weise zu intensivieren und zu spezifizieren, um Rückfälligkeit und größere Heimlichkeit der Verbrecher einzuschränken.

Die Folgerungen, die sich aus unseren Bemerkungen ergeben, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Da die Strafanstalten die Träger und Verursacher negativer Sozialphänomene aufnehmen, sollte ihnen wieder mehr kriminalpsychologisches und soziologisches Interesse zugewandt werden.

2. Der zentralen Bekämpfung und Verfolgung des Verbrechertums durch die Polizei und Staatsanwaltschaft sollte eine zweckmäßige ebenso zentral organisierte Bekämpfung und Behandlung des Verbrecherischen durch den Strafvollzug parallel gehen. Eine entsprechende Zusammenarbeit wäre anzubahnen.

3. Die Diagnostizierung im Sinne der Persönlichkeitsforschung und die laufende kriminalpädagogische Behandlung und Überprüfung des Kriminellen in der Anstalt sollte den modernen Anforderungen wissenschaftlich charakterologischer Methoden angeglichen und infolgedessen verfeinert werden. Insbesondere sollte den Gemeinschaftsverhältnissen in der Anstalt mehr sozialpsychologische Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine solche Arbeit unmittelbar aus der Praxis für den Strafvollzug kann nur von Kräften des Vollzuges selbst getragen werden, da an den deutschen Universitäten hier eine Arbeitslücke herrscht und der notwendige Kontakt mit den Anstalten fehlt.

4. Es sollten auch wissenschaftlich axiomatische Arbeiten der kriminalpsychologischen und soziologischen Richtung ermöglicht wer-

den. Die Zusammenarbeit mit den Hochschulen wäre zu fördern.

5. Neu zu übernehmende Diagnostizierungsmethoden auch anderer Länder sollten fortlaufend auf ihre Brauchbarkeit geprüft und geeicht werden können. Die Zusammenarbeit mit ausländischen kriminalpsychologischen Instituten des Strafvollzugs wäre anzubahnen.

6. Die Erfahrungsergebnisse im Strafvollzug sollten einheitlich gesammelt, ausgewertet und den Praktikern im Vollzug allgemein zugänglich gemacht werden.

7. Eine notwendige, moderne, einheitliche und wirkungsvolle Schulung der Strafvollzugsbeamten ist auf solche Arbeiten angewiesen und erhält gleichfalls von hier aus Material und Direktiven in Form von Anregungen und Übermittlungen neuer Erfahrungen. Die kriminalpädagogischen Anforderungen an den in einem neuzeitlichen Strafvollzug tätigen Beamten sind so spezifische und beanspruchen seine psychischen Kräfte in besonderer Weise, so daß er eine besondere Unterrichtung erfahren sollte. Da er nicht wie in ähnlichen und gleichgelagerten Berufen durch eine langjährige Schulung hindurchgeht, ist eine spezifische Berufsausbildung ständig nachzuholen. Die Eignungsauslese der Beamten sollte, von kriminalpädagogischen Gesichtspunkten ausgehend, einheitlich vorgenommen werden und auf die Empfänglichkeit zu einem besonderen Berufsethos Rücksicht genommen werden. Der Strafvollzugsbeamte soll ja, abgesehen von der ge-

schickten Behandlung der psychisch schwer Abnormen und den unerziehbaren Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, insbesondere mit-helfen, die Masse des sogenannten Normalkriminellen zu resozialisieren und sein Ressentiment gegen die menschliche Gesellschaft abzubauen. Der Kriminelle soll also durch die Mitwirkung des Vollzugsbeamten, nachdem alle öffentlichen Erziehungsinstitutionen versagt haben, in einem sozialfähigen Zustand dem Gemeinschaftsleben

wieder zugeführt werden. Wenn eine solche Arbeit im Strafvollzug als unbedingt human im besten Sinne geleistet werden soll und wenn ihre Erfüllung möglich und unbedingt nötig zur Vervollkommnung für eine gute Rechtspflege im Inland und für eine höhere Gesittung der Menschheit ist, dann sollte die Anbahnung und Realisierung guter alter und neuer Ideen aus der geistigen Konzeption unserer Zeit heraus erwartet werden können.

### **„Bifischen zu schnell gefahren, was?“**

sagte der frischgebackene junge Polizist zu dem Fahrer, den er angehalten hatte, und wies auf das große Schild über seinem Haupte: „Der Tod lauert überall. Fahre vorsichtig.“ Denn es war eine Verkehrsschutzwoche zur Erziehung des Publikums. „Möglich“, gab der andere zu. Dann aber spielte er, im Tone der beleidigten Majestät, seinen Trumpf aus: „Ich bin zwar gerade nicht im Dienst — aber ich bin Oberwachtmeister bei der Verkehrspolizei.“ Der junge Polizist hielt noch immer den Bleistift über dem Dienstbuch gezückt. Des Oberwachtmeisters Gereiztheit stieg. Er wies auf seine Abzeichen: „Ich glaube, Sie verstehen mich nicht, wie?“ Und dann, als der andere ruhig zu schreiben begann, in drohendem Ton: „Junger Mann, vielleicht kommen Sie eines Tages zur Verkehrspolizei. Dann bin ich Ihr Oberwachtmeister. Denken Sie daran!“ „Schön, Herr Oberwachtmeister“, sagte der Polizist. „Und wenn ich dann bei Ihnen sein werde — dann denken Sie bitte daran, daß Sie einen zuverlässigen Beamten bekommen haben!“ Sprachs, und überreichte lächelnd den Strafzettel.

# Aufsichtspflicht, Haftwirkung und Selbstmordgefahr

von San. Oberwachtmeister L. Müller, Heilgehilfe und Psychiatriegehilfe, Kassel-Welheiden.

## I.

Die Aufsichtspflicht erschöpft sich nicht in der Beachtung der Sicherheit der Anstalt, in der sicheren Verwahrung der Insassen und deren unmittelbaren Beaufsichtigung sowie in der Sorge für Disziplin und Ordnung. Sie erweitert sich über das zählende, registrierende, ordnende Prinzip hinaus zum funktionalen Erfassen der Persönlichkeit des Insassen, getragen aus dem Geiste von Herzen kommender Menschlichkeit.

Nach den „Grundsätzen für die Behandlung der Gefangenen“ in der Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen (OGH), ist bei Gefangenen „im Rahmen der Gefangenenbehandlung die Gesamtheit seiner persönlichen Eigenschaften zu berücksichtigen“. Auch heißt es, „Auf gefährliche, fluchtverdächtige, sowie auf solche Gefangene, die im Verdacht stehen, Selbstbeschädigung oder Selbstmord zu planen, wird besonders geachtet“. Und weiter: „Während der Strafhaft gewonnene Erkenntnisse werden bei der Behandlung der Gefangenen berücksichtigt“.

Der Beamte, der unmittelbar die Gefangenen beaufsichtigt, ist gehalten, alles, was den Verdacht einer Krankheit, auch einer Geisteskrankheit, nahelegt, dem Arzt zu berichten. Klein schreibt in „Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in Gefängnisanstalten“ hier-

zu noch: „Findet der Arzt, daß ein Beamter diese Pflicht versäumt hat, so soll er ihn zur Anzeige bringen“. Hierbei ist zu bedenken, daß es selbst für einen psychiatrisch vorgebildeten Beamten, ja, für den Psychiater als Arzt, oft schwierig ist, aus dem Verhalten eines Gefangenen auf den Verdacht einer Krankheit, auch einer Geisteskrankheit, zu schließen. Vom Psychiater wird auf Befragen erklärt, daß es hier besondere Qualitäten sind, die beim Aufsichtspersonal vorausgesetzt werden. Hier wird mehr verlangt als Türen schließen! Hier ist ersichtlich, daß im Pflichtenkreis der Insasse „Mensch“ steht, dessen Gewinnung für ein gesetzmäßiges Leben im Rahmen der Sicherheit das Hauptziel des Strafvollzuges ist. (OGH „Grundpflichten“).

Der mit Verständnis seine Arbeit Ausübende fragt deswegen: Was ist dieser Gefangene für ein Mensch? Aus Erfahrung ist es dem Beamten bekannt, daß jeder Insasse verschieden ist. Selbst wenn zwei Gefangene wegen desselben Deliktes gleich bestraft wären, so würde doch jeder die Haft auf andere Art erleben. In welcher Weise dieselbe verarbeitet wird, wie der Gefangene unter ihr leidet, durch sie verändert wird, das hängt von seiner körperlichen und seelischen Verfassung ab, von seiner Erziehung und anderen Gegebenheiten. Der Beamte, der seinen Dienst am Menschen nicht nur aus

der Pflichthaltung heraus, sondern als Auf-Gabe aufnimmt, wird den Gefangenen kennen zu lernen versuchen und mitverfolgen, welche Haftwirkung sich zeigt. „Was den Menschen erst zum Menschen macht, ist seine Seele“, steht im großen Krankenpflegelehrbuch 1949. Unsere Arbeit heischt, ebenfalls das Seelische im Menschen in den Beobachtungskreis mit einzubeziehen. Albert Schweitzer kennzeichnet eine Gefahr unserer Zeit in „Verfall und Wiederaufbau der Kultur“: „Die Affinität zum Nebenmenschen geht uns verloren. Damit sind wir auf dem Weg zur Inhumanität“. Pflegen wir diese Affinität, diese Verbundenheit, und stellen wir sie wieder her, wo sie unterbunden ist.

Der Aufsichtsbeamte richtet sich in seinem Pflichtgefühl nicht nur nach dem auferlegten Strafmaß und der Haft- oder Strafdauer, sondern ebenso nach der Wirkung der Strafe auf den Gefangenen, deren Zeichen wie die eines körperlich-seelischen Vorganges nicht rationell und kaum objektiv meßbar sind. Zwei, vier oder acht Monate Haft ist als Maß objektivierbar; was ist aber damit über die Wirkung am Gefangenen gesagt?

## II.

Wir treffen in der Anstalt auf Insassen, die in ihrer bereits vor der Haft gewohnten Genügsamkeit auch im Gefängnis nicht viel vermissen, wenn sie gelegentlich noch etwas Rauchbares auftreiben. (Bei Gott, diese Gefangenen finden immer etwas!) Welche Eindrücke

zeigen sich bei Gefangenen über 60, 70 Jahren, die schon von Altersschwachsinn gezeichnet sind, die wenig Ansprüche stellen, unter Angst und Unsicherheit leiden und in ihrer neuen Umgebung Schwierigkeiten haben, sich innerlich und äußerlich zu orientieren.

Andere sind in der Anstalt, sie essen, trinken, schlafen, sie arbeiten auch, aber sonst fallen sie in der Haft vollends in einen geistigen Tiefschlaf. Es geht ihnen bei mangelnder Anregung wie den Hühnern, die bei Dunkelwerden den Stall aufsuchen und ruhen. Irgendwoanders befindet sich ein Tätigkeitsnaturell, das in Geschäftigkeit nach außen aufging; es fühlt nun die Einengung der Freiheit in den Mauern doppelt. Diese Menschen sind es, die darauf hinweisen, daß sie das „Alleinsein auf enger Zelle nicht aushalten“. Die Enge trägt mit zur Angst bei, wie auch wortbedeutungsmäßig Enge mit Angst zusammenhängt. Andererseits kann das Alleinsein, die Stille und Enge des Hafttraumes dazu beitragen, den Menschen zu sich selbst zu führen, zu einer Innenschau, kann klare Sicht über vergangene und zukünftige Lebenshaltung schaffen. Trägt der Haftraum doch auch die Bezeichnung „Zelle“, erinnernd an die Klosterzelle, von der im Mittelalter nicht nur Entsühnungsgedanken, sondern auch kulturelle, wertschaffende Ideen Ausgang nahmen.

Gerade für den modernen Menschen, der die Diskontinuität der Vorgänge, d. h. die stetige Abwechslung, liebt, der Sensationen

wünscht und gleichzeitig unter (HAST)-Neurose leidet, für den ist das Alleinsein in einer Zelle psychisch von besonderer Bedeutung.

Andere Insassen geraten in einen Zustand der Reizbarkeit, in dem sie der Hilfe und Wachsamkeit des Personals, besonders des Aufsichtspersonals, angesichts des Eintretens von Erregungszuständen und der Gefahren der Selbstbeschädigung und des Selbstmordes bedürfen. Die Haft in ihrer Wirkung bedeutet Eingriff in das moralisch-seelische Gefüge, auch in das Körperliche. In der Freiheit und in der Selbstbehauptung und Selbstsorge wechseln ständig Reize zwischen Umwelt, Körper und Seele, welche normale körperliche und seelische Funktionen auslösen. In der Gefangenschaft aber zeigen sich oft Disfunktion, Regelwidrigkeiten auf manchem Gebiet, wie Sinnestäuschungen, geistige Anomalien, sexuelle Fehlsteuerung, stundenlanges, monotones Hin- und Hergehen in der Zelle, die bekannten Schlaf- und Verdauungsstörungen und vieles andere.

Bei anderen Gefangenen bemerken wir eine vielleicht schon früher vorhandene, nun aber zunehmende seelische Vereinsamung, die nach Placzek („Selbstmordverdacht und Selbstmordverhütung“) auch ein Motiv des Selbstmordes ist, besonders bei solchen, die in Religion und Ethik keine Hilfe erblicken. Die neuere Selbstmordforschung lehrt, daß es selten ein dauernder Wille, häufig eher eine

vorübergehende Verstimmung ist, die zur Selbstmordhandlung führt und die überwunden wird, wo das Wort eines Mitmenschen oder ein zufälliges Ereignis die Tat verhindern. Das Wort der Beichte mag mithelfen, daß der Selbstmord in katholischen Bevölkerungskreisen geringer ist, wie die Statistik zeigt. Die Aussprache ist seelisches Regulativ, uraltes, psychisches Therapeutikum. Es wird nicht zufällig sein, daß die alten und neuen Vorschriften über Gefangenenbehandlung anweisen, dem Gefangenen Gelegenheiten zur Aussprache zu geben.

Die Beobachtung der Haftwirkung vermittelt Einblick in die Tiefenschichten der Persönlichkeit. Sie ist eine umfangreiche Aufgabe für den Dienst. Eine Unterschiedlichkeit der Haftenwirkung finden wir auch bei Gefangenen, die sich dem Anstaltsbetrieb „anpassen“, ohne seelisch und körperlich viel einzubüßen, bei denen auch kaum eine Gesinnungsänderung herbeigeführt wird. Der Aufsichtsbeamte aber überschaut und beobachtet alle seine Insassen ständig, sowohl nach der „Sicherheitsseite“ als auch unter dem seelisch-körperlichen Aspekt. Sein Aufgabenbereich ist weit und vielfältig, denn eine Anstalt bildet eine Stätte für mancherart Menschen, darunter zahlreiche abnorme Persönlichkeiten.

### III.

In der Literatur des Gefängniswesens wird nach Leppmann der Anteil der geistig Abnormen unter den Gefangenen mit „mindestens 10%“ angegeben. Die Großzahl der Ab-

normen stellen die Psychopathen. Nach der klassischen Definition von K. Schneider ist ein Psychopath eine „ungewöhnlich vom Durchschnitt abweichende Persönlichkeit“. Eine andere Erklärung: Psychopathen sind abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet.

Die Gefängnisbeamten bestätigen, daß wir eine erhebliche Zahl dieser Menschen unter unseren Insassen haben. Sie erfordern viel Aufmerksamkeit, Takt und individuelle Abwägung. Drei von ihnen können soviel Arbeit verursachen wie eine ganze Station sogenannter ruhiger Gefangener. Die abnormen Persönlichkeiten sind es auch, die besonders den Gefahren der Selbstbeschädigung und des Selbstmordes ausgesetzt sind. Gruhle („Der Selbstmord“, Leipzig, 1940) schreibt: „Wo sich abnorme Menschen zusammenfinden, kommt der Selbstmord häufiger vor“.

In der Öffentlichkeit ist man geneigt daran festzuhalten, daß dieses Vorkommnis im Gefängnis und besonders im Zuchthaus häufig sei. Nach den Ausführungen von Leppmann jedoch ist die Selbstmordfrequenz bei Gefangenen niedriger als in der freien Bevölkerung.

Er weist allerdings auf die höheren Zahlen der Untersuchungsgefangenen gegenüber denen der Strafgefangenen hin.

Prinzing (Handbuch d. medizin. Statistik, Jena, 1931) berechnete eine Selbstmordhäufigkeit für das Deutsche Reich von 27,8 auf 100 000 Lebende. Die entsprechenden Zahlen bei den preußischen Strafvollzugsämtern betragen im Jahre 1922 25,5 und im Jahre 1923 23,8.

Es wird sowohl der Öffentlichkeit als auch des Menschen wegen, der in schwieriger Lebenssituation der Hilfe bedarf, das Bestreben eines jeden Aufsichtsbeamten sein, die Gefahr des Selbstmordes zu erkennen, um sie verringern zu können.

#### Zusammenfassung:

Der Gefängnisbeamte läßt sich in seiner Aufsichtspflicht nicht nur von den sogenannten „Sicherheiten“, dem Strafmaß und der Haftdauer leiten, sondern er bezieht in seinen Pflichtenkreis auch die sorgfältige Beobachtung der Haftwirkung auf die Insassen ein, für welche die Gefahr des Selbstmordes besteht. Diese Aufgabe wird in dienstfreudigem Zusammenwirken mit allen Stellen erfüllt, wenn jede sich für das Ganze mitverantwortlich fühlt.

---

*An meinem Leben und meinen Schicksalen liegt nichts;  
an den Wirkungen meines Lebens liegt unendlich viel.*

*Fichte*

## **Zucht ohne Drill**

### **Sportfest in der hessischen Jugendstrafanstalt Rockenberg**

von Dr. Robert Werner, Direktor der Anstalt

Unter einer wehenden Fahne und mit einem frischen Lied marschierten die 5 Riegen der „Sportgemeinschaft Marienschloß“ zur feierlichen Eröffnung des Sportfestes 1951 auf. Hierbei wie während der Wettkämpfe herrschte der gleiche Eindruck:

Anspannung aller Kraft für den Sieg — aber in den Grenzen freiwillig anerkannter Zucht und Ordnung und ehrlicher Kameradschaft. Vielleicht geht es in anderen Anstalten militärischer und „zackiger“ zu. In Rockenberg aber ist es die Mitarbeit der Jungen selbst, die zu klarer und sauberer Form führte. Nichts ist durch Beamte eingedrillt. Die „Sportgemeinschaft“ hat durch ihre Selbstverwaltung ihre Ordnung geregelt.

Mit jeder Olympiade ist ein Kunstwettbewerb verbunden. Es werden auch beim jährlichen Sportfest in Rockenberg nicht nur Muskelleistungen bewertet. In diesem Jahr konnten 14 Preise für Kurzgeschichten, Gedichte, Zeichnungen und Bilder sowie für eine künstlerische Einlegearbeit und sogar für eine festliche Komposition ausgegeben werden. Den ersten Preis erzielte ein Linolschnitt, der nebenstehend wiedergegeben ist. Er setzt unseren Sport bewußt in Beziehung zu den größeren Zielen, denen er dienen soll: Ein an bitteren Erlebnissen gereifter und gehärteter Junge schaut klaren Auges in eine bessere, saubere Zukunft.

*Denn die einen haben die,  
die anderen andere Gaben.*

*Jeder braucht sie und jeder ist doch nur  
auf eigene Weise gut und glücklich.*

*Die Hauptsache ist, daß man lerne,  
sich selbst zu beherrschen.*

Johann Wolfgang von Goethe



# **Internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen**

## **XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen — Den Haag 1950**

### **Abschnitt IV, Zweite Frage**

Soll die Betreuung verwahrloster und moralisch gefährdeter Jugendlicher durch ein gerichtliches oder nichtgerichtliches Organ erfolgen? Sollen die Gerichte für straffällige Kinder und Jugendliche aufrecht erhalten bleiben?

**Zusammenfassender Bericht von François Clerc,  
Professor für Strafrecht an der Universität Neuchâtel, Schweiz.**

#### **Die Anfänge der Debatte.**

Der in London am 14. August 1948 tagende Kongreß für seelische Hygiene rollte das Problem der gesellschaftsfeindlichen Einstellung Jugendlicher auf. Bei dieser Gelegenheit entwickelte Dr. Heuyer (Frankreich) folgende Betrachtungen: Es steht fest, daß die weitaus größte Zahl der straffälligen Jugendlichen unter 18 Jahren Opfer erblicher Belastung, des familiären Milieus oder der Armut ist; man ist sich darüber einig, daß gegen sie keine Strafmaßnahmen angewandt werden sollen, sondern daß es im Gegenteil erforderlich ist, sie einem Erziehungsvollzug zu unterwerfen. Wer soll nun mit der Durchführung dieser umerzieherischen Maßnahmen betraut werden? Ein Richter, dem es an der notwendigen Vorbildung für eine solche medizinisch-päda-

gogische Aufgabe mangelt und der einen ganzen Gerichtsapparat in Bewegung setzt, mit der unabwendbaren Folge, daß dem Jugendlichen schwerer Schaden zugefügt und daß in ihm eine oppositionelle Einstellung geweckt wird, die wiederum Ursache zur Rückfälligkeit wird?

Zur Beseitigung dieses Mißstandes schlägt Dr. Heuyer nicht nur die Abschaffung der Jugendgerichte und deren Ablösung durch einen Ausschuß von Fachleuten vor, die mit den fürsorgerischen und erzieherischen Aufgaben, die bei verwahrlosten, unglücklichen und straffälligen Jugendlichen auftreten, vertraut sind, nach dem Vorbild der skandinavischen Länder, sondern auch die Übertragung aller Aufgaben, die Jugendliche betreffen, an ein anderes Organ als die Justiz, und zwar an ein solches,

*Anmerkung: Dieser Bericht basiert auf einer Reihe von Einzelberichten, die von Experten aus verschiedenen auf dem Kongreß vertretenen Ländern verfaßt wurden.*

*Die in diesem Bericht vertretenen Meinungen stellen nicht notwendigerweise diejenigen des XII. Internationalen Kongresses dar.*

das keinen gerichtlichen oder strafvollzugsmäßigen Charakter hat.

Bei der Übertragung eines Lehrstuhls der medizinischen Fakultät der Universität Paris führte Dr. Heuyer in seiner Antrittsvorlesung seine Gedanken weiter aus. Um eine unrichtige Wiedergabe seiner Ansichten zu vermeiden, zitieren wir Auszüge seiner Vorlesung wörtlich: „Es ist erforderlich, der Öffentlichkeit langsam, aber mit Nachdruck klar zu machen, daß Strafvollzugsmaßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität von Kindern und Jugendlichen nicht nur zwecklos sind, sondern daß der ganze Justiz- und Strafvollzugsapparat unerwünscht, ja sogar schädlich ist. Sie verstärken die oppositionelle und gesetzwidrige Einstellung der straffälligen Jugendlichen und fördern sicher, wenn auch paradoxerweise, die Rückfälligkeit. Das skandinavische System der Jugendfürsorgeausschüsse (comités de protection de l'enfance) ist demjenigen der Jugendgerichte überlegen“.

### **Die dem XII. Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen vorgelegten Fragen.**

Man darf diejenigen beglückwünschen, die angeregt haben, die in London und Paris von Dr. Heuyer aufgestellten Thesen auf die Tagesordnung dieses Kongresses zu setzen. Bisher sind sie nur in medizinischen Kreisen erörtert worden. Es ist notwendig, daß sie von einem juristischen Gesichtspunkt aus untersucht werden, um festzustellen, ob die vorgeschlagene Form prak-

tisch durchführbar und mit der bestehenden Rechtsordnung vereinbar ist. Bejahendenfalls würde es erforderlich werden, die Konsequenzen zu ziehen aus der Übertragung der bislang an Jugendgerichte erteilten Befugnisse an Verwaltungsorgane. Im besonderen erhebt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, die neuen administrativen Organe nicht nur mit der Aufgabe der Betreuung jugendlicher Straffälliger, sondern auch gefährdeter Jugendlicher, d. h. in moralischer oder wirtschaftlicher Hinsicht vernachlässigter Kinder, zu betrauen.

Verschiedene Nationen haben an der Untersuchung dieser Angelegenheit durch Einsendung von Berichten teilgenommen, die wichtige Unterlagen über die in den verschiedenen Ländern gültigen Gesetze enthalten. Dank der Herren Haarlov, Harbek und Eriksson besitzen wir eine genaue Beschreibung des „Skandinavischen Systems“, welches Dr. Heuyer als Vorbild gedient hat und welches vielleicht gar nicht so sehr vom „traditionellen System“ abweicht, wie der gelehrte Pariser Professor denkt.

### **Die Schwierigkeit des Problems.**

Wir sind nunmehr in der Lage, über die beim Londoner Kongreß für seelische Hygiene befürwortete Reform unsere Meinung hinsichtlich deren Annahme oder Ablehnung abzugeben. Aber können wir das auch wirklich tun? Wir dürfen uns diese Frage stellen, da wir auf eine Reihe von Schwierigkeiten

und Mißverständnissen stoßen werden, die in Wirklichkeit richtige Hindernisse für die Bereinigung der Frage der Übertragung der bislang von Gerichten ausgeübten Funktionen hinsichtlich der Jugendkriminalität an Verwaltungsorgane darstellen. Die Frage bleibt offen, ob die von Dr. Heuyer so gepriesene Reform ein geeignetes Mittel zur Erreichung des von ihm ausdrücklich angestrebten Zieles ist — welchem jeder vorbehaltlos zustimmt — nämlich, daß Maßnahmen gegen straffällige Jugendliche von besonders in medizinisch-pädagogischer Hinsicht ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

Vielleicht ist es uns gestattet, unsere Einstellung durch die folgenden Bemerkungen zu klären:

1. Man muß sich zunächst die Frage stellen, — der belgische Bericht sowie derjenige von Mr. Vidoni weisen ausdrücklich darauf hin — ob es wirklich möglich ist, von einem rein theoretischen Standpunkt aus ein Urteil über die vorgeschlagene Reform abzugeben. Es ist tatsächlich erforderlich, sowohl die Institutionen als auch die Gesetze eines jeden Landes genau zu kennen, um entscheiden zu können, ob straffällige Jugendliche einem administrativen Organ oder einem Jugendgericht unterstellt werden sollten. Der Aufbau des Gerichtswesens, die Organisation und die Aufgaben der Verwaltungsorgane sind nicht überall dieselben. Mit einem Wort, „die örtlichen Verhältnisse“ spielen hier eine entscheidende Rolle.

Nehmen wir ein Beispiel: In einem Staat setzt sich der Richterstand ausschließlich aus Juristen zusammen, die eine Staatsprüfung zur Feststellung ihrer allgemeinen juristischen Kenntnisse bestanden haben müssen; die Abstellung eines Richters an ein Jugendgericht kann nun ganz zufällig erfolgt sein; wenn dieser Richter in seiner Laufbahn vorwärts kommen will, wird er bestrebt sein, diese Stellung aufzugeben, um eine wichtiger erscheinende zu erlangen.

Unter einem solchen System führt es begrifflicherweise dazu, anstelle der Fachausbildung, die man von einem Jugendrichter erwarten muß, einen „Jugendfürsorgeausschuß“ zu bevorzugen, der sich aus Personen zusammensetzt, die zur Beurteilung von Jugendlichen offensichtlich besser befähigt sind (Lehrer, Ärzte usw.), d. h. Personen, die heute mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen für Richterämter keine richterlichen Funktionen ausüben können.

Es gibt aber eine viel leichtere Möglichkeit einer Zusammenarbeit ohne ernste Schwierigkeiten juristischer und politischer Natur; es genügt, Jugendgerichte mit Personen zu besetzen, die mit dem Jugendproblem fachmännisch vertraut sind. Die Schweiz bietet dafür ein Beispiel: Das Genfer Jugendgericht besteht aus einem Juristen, der zur Klärung aller Rechtsfragen stets erforderlich ist, einem Lehrer und einem Arzt, die ausschließlich für dieses Jugendrichteramt gewählt werden;

und in Lausanne ist das Gehalt für einen solchen Jugendgerichtsjuristen hoch genug, um seinen Ehrgeiz nach einer anderen, besseren Position in der Justiz einzudämmen.

Eine ähnliche Spezialisierung ist offenbar in Österreich vorhanden, wo, nach der Mitteilung von Herrn Nowakowski, das Jugendgericht aus einem Berufsrichter und zwei Laienbeisitzern besteht.

Warum sollte man solche spezialisierte Gerichte abschaffen, um sie durch Verwaltungsorgane des „Skandinavischen Typs“ zu ersetzen, wenn sie praktisch aus derselben Art von Personen zusammengestellt sind? Die berühmten Jugendfürsorgeausschüsse werden nicht aus Verwaltungsbeamten rekrutiert, sondern durch den Stadtrat gewählt, der einen Lehrer, einen Geistlichen und, wenn möglich, einen Arzt und einen Juristen dazu beruft. Obwohl diese Ausschüsse vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen Verwaltungsorgane sind, so sind sie doch auf derselben Rechtsgrundlage und im gleichen Geist wie das Jugendgericht in Genf aufgebaut und erfreuen sich der gleichen Unabhängigkeit.

Bei diesem ersten Punkt kommen wir zu folgendem Schluß: Wenn wir Dr. Heuyers Ruf nach der Mitarbeit von Nichtjuristen und Spezialisten in Jugendfragen begrüßen, so glauben wir doch nicht, daß diese Neuordnung unbedingt die Übertragung der Befugnisse des Gerichts auf ein Verwaltungsorgan erfordert. Dieses

Ziel kann man dadurch erreichen, daß man den Jugendgerichten Fachleute in Jugendfragen beordert. Umgekehrt besteht auch kein wirklicher Grund dafür, daß die skandinavischen Länder ihr System aufgeben sollten, welches vielleicht seinen Ursprung in der niedrigen Jugendkriminalität in diesen Ländern — Norwegen und Schweden — hat, die in Anbetracht ihrer ausgedehnten Gebiete verhältnismäßig niedrige Bevölkerungszahlen aufweisen.

2. Professor Heuyer hat aber noch ein weiteres Argument gegen Jugendgerichte: den Gerichtsapparat, die Gegenwart eines Rechtsanwaltes, den er als eine „seltsame Persönlichkeit“ bezeichnet (*personnage curieux*) mit der Bemerkung, daß „wenn der Jugendliche verteidigt werden muß, dies ja nur deshalb notwendig ist, weil der Staat ihn anklagt“. Angesichts all dessen kann, wie erwähnt, der junge Angeklagte ja nur eine feindselige Einstellung bekommen, die dann Ursache von Rückfälligkeit werden kann.

An sich ist diese Erwägung zutreffend. Wir werden jedoch zeigen, daß ein Jugendgericht diesen Schwierigkeiten leicht in allen Fällen in gleichem Maße wie ein „Jugendfürsorgeausschuß“ (der gleichermaßen angreifbar ist) begegnen kann.

Herr Chazal macht uns darauf aufmerksam, daß das Jugendgerichtsverfahren in einigen Ländern frei ist von jenem ganzen Zeremoniell, das gewöhnlich das Gerichtsverfahren umgibt. Er erwähnt in

diesem Zusammenhange besonders die Schweizer Gerichte, über welche ich einige ergänzende Auskünfte geben kann. Das Gesetz versucht eine Atmosphäre des Vertrauens um den jungen Rechtsbrecher zu schaffen: In den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen er in Untersuchungshaft gehalten wird, wird er häufig von einem nichtuniformierten Polizeibeamten, ungefesselt, vor die Richter geführt; meist erfolgt dies nicht in einem Gerichtssaal, um den Vorgeführten nicht zu verängstigen oder seiner Renommiersucht Vorschub zu leisten. Als Gerichtsort wird oft das Büro des Vorsitzenden oder ein Klassenzimmer gewählt, wo sich die Richter ohne Robe versammeln. Es gibt keine „Öffentlichkeit“ und keinen Staatsanwalt. Die Verhandlung verläuft ohne jede Formalität und soweit als möglich in „väterlichem“ Ton. Das Gesetz gestattet die Heranziehung eines Rechtsanwalts, denn es ist vorteilhaft, wenn sowohl der Angeklagte als auch dessen Angehörige die Sicherheit haben, daß ein Jurist, zu dem sie Vertrauen haben, sich über die Rechtsgültigkeit des Verfahrens vergewissert. Außerdem ist dem Verteidiger die Möglichkeit gegeben, sich in Abwesenheit seines Klienten frei auszusprechen. Wenn also der Anwalt über die persönlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers oder dessen Erziehung sich äußern muß, so braucht Letzterer nichts zu hören von Dingen, die seiner Besserung schaden könnten.

Wir haben nunmehr die in Genf und Neuchâtel angewandten Verfahrensweisen geschildert. Diejenigen, die die Berichte der skandinavischen Länder gelesen haben, werden zugeben, daß das Verfahren in deren Jugendfürsorgeausschüssen vom gleichen Geist beseelt ist. Nach meiner Ansicht geben die oben erwähnten Rechtsformalitäten dem Jugendlichen vielleicht ein tieferes Gefühl dafür, daß er den Richtern all das sagen konnte, was er auf dem Herzen hatte.

Zweifellos handelt es sich hier um ein Gericht, welches ihn für diejenige Zeitspanne, die zu seiner Besserung erforderlich ist, in eine Erziehungsanstalt einweist. Würde der Jugendliche weniger Groll hegen, wenn dieselbe Maßnahme durch einen Jugendfürsorgeausschuß getroffen worden wäre? Ich glaube es nicht. Wenn eine feindselige Reaktion entsteht, dann unabhängig von der Art des die Maßnahme treffenden Organs.

Unsere Schlussfolgerung für Punkt 2 ist folgende: Es ist sicherlich möglich, auch für ein Jugendgericht, ein Verfahren jeweils den Notwendigkeiten des Falles anzupassen, ohne daß es erforderlich wäre, ein Verwaltungsorgan dabei in Betracht zu ziehen.

Nach dem Plan Dr. Heuyers sollte die vorgeschlagene Reform hinsichtlich der Jugendkriminalität jeden Gedanken einer Zwangsmaßnahme (repression) vermeiden und gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern ausschließlich Erziehungsmaßnahmen anwenden. Auch hier,

und gerade hier können Mißverständnisse entstehen.

Obwohl Dr. Heuyers Vorschlag auf den ersten Blick rein praktischer Natur ist, so kann ein westlicher Mensch doch nicht umhin, sich zu fragen, ob sich dahinter nicht eine philosophische Grundhaltung verbirgt, ohne welche er sinnlos wäre. Ausschaltung jeder Art von Zwangsmaßnahmen im Kampf gegen die Jugendkriminalität, Ersatz der gesetzlich vorgeschriebenen Strafen durch rein erzieherische Maßnahmen, bedeutet dies nicht einen Versuch, den deterministischen Forderungen, deren Apostel Ferri einst war, eine neue Weihe zu geben? Würde die vorgeschlagene Neuerung nicht einen Versuch zur Auffrischung positivistischer Theorien, die endlose Kontroversen hervorgerufen haben, darstellen?

Wenn dies der Fall wäre, so glaube ich, daß eine Fortführung dieser Diskussion zwecklos wäre, da wir uns der Unmöglichkeit bewußt sind, die immer noch zahlreichen Anhänger der neoklassischen Schule zu bekehren.

Vielleicht ist es gar nicht erforderlich, allzuweit nach der Idee zu suchen, die Professor Heuyer inspirierte. Wir würden uns nicht wundern, wenn nach einer Einigung über die grundsätzlichen Fragen die Differenzen nur noch hinsichtlich der Verwirklichung dieser Fragen bestünden.

Um dies klar zu stellen, müssen wir mit einigen Worten die Geschichte der Bekämpfung der Jugendkriminalität aufzeichnen. Die

jugendlichen Rechtsbrecher haben lange ein schweres Problem für die Gerichte dargestellt, die sich ihrerseits völlig darüber im Klaren sind, daß es ungerecht und nutzlos wäre, den Jugendlichen Strafen aufzuerlegen, die auf einem für Erwachsene bestimmten Strafrecht beruhen. Es widerstrebt den Staatsanwaltschaften, Jugendliche vor das Gericht zu bringen; diese „Straflosigkeit“ hat oft zum Rückfälligwerden beigetragen. Wenn der Jugendliche vor den Richter gebracht wurde, so mußte letzterer über die berühmte Frage der „Zurechnungsfähigkeit“ entscheiden, was meistens nicht dem Intelligenzgrad des Angeklagten entsprechend geschah, sondern den Maßnahmen gemäß, die das Gericht in dem betreffenden Einzelfall für gerechtfertigt hielt. Wenn es eine Verurteilung aussprach, so war die Strafe tatsächlich nur eine aus dem Erwachsenenstrafgesetz, gemildert durch die Begründung, daß der Rechtsbrecher jugendlich sei.

Gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts erfolgte mit der Errichtung der Jugendgerichte ein wesentlicher Schritt vorwärts. Leider waren die Strafmaßnahmen, auf die die Gerichte erkennen durften, immer noch zu sehr an das Strafrecht für Erwachsene angelehnt. Die Erziehungsanstalten zeigten den gleichen Fehler. Selbst heute noch herrscht dieser Zustand in verschiedenen Ländern und man kann wohl mit dieser Tatsache Herrn Heuyers Reaktion erklären.

Es muß anerkannt werden: Die auf dem Gebiete der Kinder-

psychologie geleistete Arbeit hat die Unrichtigkeit der Annahme bewiesen, daß ein Kind eine mit einem Erwachsenen — oder einem in der Entwicklung etwas zurückgebliebenen Erwachsenen — vergleichbare Persönlichkeitsstruktur habe. Die modernen Gesetzgebungen haben daraus die Konsequenzen gezogen, nämlich: Eine völlige Neugestaltung des auf Jugendliche anwendbaren Strafgesetzes zu schaffen, um dieses den Bedürfnissen und besonders der Wesensart der Jugendlichen anzupassen.

Ohne Vollkommenheit beanspruchen zu wollen, gibt uns das Schweizer Strafgesetzbuch eine interessante Illustration, denn der Jugendrichter hat entweder Heil-, Erziehungs- oder Strafmaßnahmen zur Verfügung, je nachdem, ob der Straffällige der Fürsorge, Umerziehung oder allenfalls einer Bestrafung bedarf. Soviel steht fest, daß man auf das Alter des Angeklagten Rücksicht nimmt; Jugendlichen dürfen niemals Gefängnis- oder Geldstrafen auferlegt werden, aber die Gerichtsbehörden können die Eltern auffordern, ihr Kind strenger zu erziehen, oder eine Verwarnung oder Schulstrafe in Form von Nachsitzen, wie es bei nachlässigen Schülern geschieht, anordnen.

Dies führt uns logischerweise auf das Problem der Strafmaßnahme. Wenn diese als eine zur Schwere des begangenen Vergehens proportionale Sühnemaßnahme angesehen wird, so gebe ich zu — und ich glaube hier im Sinne aller zu sprechen — daß diese

Maßnahme falsch ist. Aber man muß zugeben, daß Kinder einen feinen Gerechtigkeitsinn haben, wie Fr. Hudig richtig beobachtet hat, und daß man ihr Verantwortlichkeitsgefühl irreleiten würde, wenn man den gegen sie ergriffenen Maßnahmen den Charakter des Tadelns werten hinsichtlich ihrer Führung nehmen würde, die sie ja selbst als schlecht betrachten. Man ist auf dem Holzwege, wenn man die Idee vertritt, daß ein junger Mensch für sein Verhalten nicht verantwortlich sei und daß die Gesetzesübertretung, deren er sich schuldig gemacht hat, nur das Ergebnis schlechter Erziehung oder der Vererbung sei. Kürzlich erschien vor einem Jugendgericht ein junger Dieb; bevor der Richter überhaupt das Wort an ihn gerichtet hatte, ergriff dieser es, um zu erklären, daß sein Vater Trinker gewesen sei und daß eine seiner Tanten Selbstmord verübt habe und daß ihn diese erbliche Belastung immer wieder rückfällig werden ließe, woran auch eine Erziehungsanstalt nichts ändern würde. Hier sieht man die üblen Folgen der Auffassung, die zu oft von sentimental Journalisten ausgestreut wird, nämlich, daß der Rechtsbrecher für seine Taten nicht zur Verantwortung gezogen werden könne, da er das Spielzeug seiner erblichen Belastung oder der sozialen Verhältnisse sei.

Man erkennt daraus die ganze Kompliziertheit des Problems: Das In-Funktion-treten des Richters und die Auferlegung einer Strafe sollen dem Angeklagten als eine gerechte Sühne für sein Verhalten erscheinen,

selbst wenn die vom Richter getroffene Maßnahme in ihrem Sinn und hinsichtlich der Persönlichkeit des Rechtsbrechers auf Erziehung und nicht auf Bestrafung abgestellt ist.

Gehen wir noch einen Schritt weiter: Es ist falsch zu denken, daß Maßnahmen gegen jugendliche Rechtsbrecher nur therapeutischer oder erzieherischer Natur sein sollten. Die von Mr. Heuyer selbst vorgewiesenen Statistiken zeigen, daß diese Straffälligen nicht immer Opfer ihres Milieus oder ihrer erblichen Belastung sind. Man muß deshalb auch den Gedanken erwägen, ob ein Jugendlicher, der nur eine „Dummheit“ gemacht hat, auch eine Strafe verdient. Mr. Vidoni entschuldigt sich beinahe dafür, dies sagen zu müssen. Der österreichische Referent gibt dies jedoch offen zu, ja sogar die skandinavischen Länder pflichten bei, denn dort entscheidet ein Richter, ob ein Jugendlicher vor ein Jugendgericht kommt oder dem Jugendfürsorgeausschuß übergeben wird. Der dänische Referent führt aus, daß Jugendliche — wenn auch in geringer Anzahl — vor den Richter gebracht worden sind. Es wäre interessant, den Grund hierfür zu wissen: Handelte es sich um Rechtsbrecher, deren Straftaten nicht auf Anomalität schließen lassen — fahrlässige Körperverletzung, zum Beispiel — oder um Straffällige, die bereits die Reife von Erwachsenen hatten?

Unserer Meinung nach müßten die Rechtsgrundlagen vieler Länder dahingehend geändert werden, daß

dem Richter Maßnahmen in die Hand gegeben werden, die der Persönlichkeit des jugendlichen Rechtsbrechers angepaßt sind, und daß vor allem Maßnahmen vorgesehen werden, die eine jeweils dem Fall angepaßte Therapie, Erziehung oder Bestrafung erlauben. Es wäre auch erforderlich, die Jugendanstalten dahingehend zu reformieren, daß eine erzieherische oder ärztliche Behandlung durchgeführt werden kann. Hier besteht die Notwendigkeit einer Änderung, um das von Dr. Heuyer ins Auge gefaßte Ziel zu erreichen, und nicht in der Übertragung der Befugnisse an administrative Organe.

#### **Grundsätzliche Einwände:**

Wir haben gezeigt, daß die von Dr. Heuyer vorgeschlagene Methode ungeeignet ist, und daß es andere, wirksamere gibt, um die Behandlung von jugendlichen Rechtsbrechern zu verbessern, eine Verbesserung, die wohl alle mit ihm fordern.

Wenn wir jetzt die Gründe prüfen, die für die Übergabe der Jugendgerichtsbarkeit an ein Verwaltungsorgan angeführt wurden, so dürfte es angebracht sein, sich der gegen die Verfahrensänderung vorgebrachten Argumente zu erinnern. Wir können uns kurz fassen, da die Argumente in den Berichten fast aller Nationen aufgetreten sind.

1. Wir haben zunächst den von dem Prinzip der Gewaltentrennung hergeleiteten Einwand, der manchmal in einer solch absoluten Form vorgebracht wird, daß die ange-

rechte Änderung juristisch unmöglich ist.

Wir für unseren Teil betrachten es nicht als ein Dogma oder eine feststehende Regel, die keine Ausnahme ertrüge. Hinsichtlich der Jugendkriminalität hat die Schweiz dieses Prinzip nicht eingeführt, um den verschiedenen Kantonen zu ermöglichen, diejenige Gerichtsbarkeit für Jugendliche zu wählen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Anstalten, der Anzahl der Straffälligen, der finanziellen Mittel der Bundesstaaten usw. die vernünftigste ist. Es stimmt, daß, wenn diese Aufgabe einer Schulbehörde, einer Wohlfahrtseinrichtung oder einem Jugendfürsorgeausschuß übertragen wird, die gerichtliche Kontrolle nicht beeinträchtigt wird, da eine von einer administrativen Körperschaft getroffene Entscheidung durch Kassation vor das Bundesgericht gebracht werden kann.

Man berücksichtige auch die Tatsache, daß die Jugendfürsorgeausschüsse in den skandinavischen Ländern richtige Verwaltungsgerichte sind, die von der „Verwaltungshierarchie“ unabhängig sind. Wir haben gesehen, daß die Richter dort keine Beamten, sondern von einer Kommunalversammlung gewählte Personen sind, und wir wissen, daß in Schweden gegen die von diesen Ausschüssen getroffenen Entscheidungen bei einem Verwaltungsgericht Berufung eingelegt werden kann. Eine solche Organisation bietet in unseren Augen die gleichen Garantien wie ein Jugendgericht.

2. Die belgischen und österreichischen Berichte erheben einen Einwand politischer Natur: In einigen Ländern wird die Verwaltung manchmal nicht nur dazu benützt, die regelmäßige Anwendung des Gesetzes zu sichern, sondern auch als bequemes Mittel, der Regierung Parteidoktrinen aufzudrängen. Steht nicht zu befürchten, daß, wenn man die Sorge für die Behandlung jugendlicher Delinquenten den Verwaltungsbehörden eines Staates anvertrauen würde, welcher bestimmte politische und philosophische Doktrinen vertritt, man das Kind, ob es will oder nicht, in die Schablone dieser vom Staat vertretenen Doktrinen zwingen würde? Diese Gefahr besteht zweifellos nicht überall, aber vielleicht ist es angebracht, die Furcht davor in der Öffentlichkeit zu zerstreuen, indem man die Gerichte mit der Aufgabe der Urteilsfällung über jugendliche Rechtsbrecher betraut. Dies würde die vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten proklamierte Wahrheit unterstreichen, daß der Staat keineswegs die Generalvollmacht zur Einführung einer einheitlichen, schematischen Jugenderziehung habe.

3. Dadurch sind wir auf ganz natürliche Weise an den Punkt gelangt, wo wir uns den dritten gegen Dr. Heuyers System gerichteten Einwand in Erinnerung rufen können, nämlich, daß der Staat nicht über die Erziehung von Kindern bestimmen sollte, ohne die Rechte zu berücksichtigen, die die Eltern auf diesem Gebiet

haben. Die Rolle der Eltern umschließt nicht nur die Fortpflanzung; die Eltern haben sowohl das Recht als auch die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Es wird allgemein anerkannt, daß ein Kind nicht ohne gesetzlichen Grund seinem Vater oder seiner Mutter weggenommen werden kann. Die Feststellung dieses Grundes ist eine rechtliche Angelegenheit, die einem Richter zur Entscheidung gegeben werden muß.

4. Es ist erforderlich, nicht nur die Rechte der Familie, sondern auch das Recht des Kindes auf Freiheit zu berücksichtigen. Der Jugendliche genießt gleicherweise die berühmte „persönliche Freiheit“, die ebenso sehr durch eine Strafmaßnahme bedroht wird wie durch eine Internierung, die ausschließlich aus fürsorglichen Gründen angeordnet ist. Die richterliche Intervention schützt das Kind vor willkürlicher Lostrennung, die manchmal das Produkt eines übereifrigen Verwaltungsorganes ist. In mehreren Staaten wird zum Schutz für die persönliche Freiheit die Intervention eines Gerichtes gefordert, und zwar dann, wenn es darum geht, diese Freiheit entweder einzuschränken oder zu unterdrücken. Auch hier stoßen wir oft auf ein unüberwindliches Hindernis für die vorgeschlagene Reform.

### **Ergebnisse.**

Wir verstehen sehr gut, warum Professor Heuvers Vorschlag in London Erfolg hatte. Sein Vorschlag erscheint einfach und ver-

nünftig. Aber wenn man näher zusieht, so bemerkt man, daß er verschiedene sehr verwickelte grundsätzliche Fragen aufwirft, ja sogar mit Rechtsgrundsätzen zusammenstößt, die schwer anzufechten sind. Außerdem kann das gestellte Problem nicht auf eine theoretische und uniforme Art gelöst werden, denn es ist notwendig, die innere Struktur eines jeden Staates zu berücksichtigen. Um schließlich das von Dr. Heuyer gesteckte Ziel hinsichtlich der Jugendkriminalität zu erreichen, gibt es noch wirksamere Mittel als die Übertragung der Gerichtsbarkeit an administrative Organe.

Folglich glauben wir nicht, für die Annahme einer Resolution weder zugunsten des skandinavischen Systems, noch zugunsten der Jugendgerichte eintreten zu können.

Wir erachten es jedoch für angebracht, bei dieser Gelegenheit nachstehende Grundsätze zu proklamieren:

1. Die Rechtsprechung über jugendliche Straffällige sollte solchen Organen übertragen werden, die aus Personen zusammengesetzt sind, die Erfahrung in rechtlichen, medizinischen und pädagogischen Fragen haben; oder, wenn dies undurchführbar ist, so sollte die zuständige Behörde keine Entscheidung treffen, ohne vorher Experten auf medizinisch-pädagogischem Gebiet konsultiert zu haben.

2. Das materielle Recht, das auf jugendliche Rechtsbrecher ange-

wendet wird, ebenso wie die Strafprozeßordnung, können nicht von Normen kopiert werden, die für Erwachsene Anwendung finden, sondern sollten speziell gestaltet werden, entsprechend den Erfordernissen des Jugendlichen, seiner Persönlichkeit und der Notwendigkeit, seine Wiederanpassung an das soziale Leben nicht zu gefährden.

3. Das speziell für Jugendliche ausgearbeitete Gesetz soll den Eltern die unparteiische Überprüfung ihrer Rechte hinsichtlich der Erziehung ihres Kindes garantieren und den Jugendlichen vor jeglicher willkürlichen Einschränkung seiner persönlichen Freiheit schützen.

4. Für die Durchführung der gegen den jugendlichen Rechtsbrecher getroffenen Maßnahmen ist es erforderlich, über besondere Anstalten zu verfügen, wo speziell dafür qualifizierte Kräfte ihm die notwendige Behandlung angedeihen lassen.

### **Schlußbemerkung.**

Dies sind die Schlußfolgerungen, die wir vorläufig als Anregung für die Diskussion anbieten. Erst am Schluß der Debatte können wir erforderlichenfalls „Resolutionen“ abfassen.

Bekanntlich steht einem Hauptreferenten nur eine gewisse Zahl von Seiten zur Darlegung seiner

Gedanken zur Verfügung. In diesem Falle war er sogar gezwungen, einige Seiten zu opfern, um zu zeigen, daß das uns zur Erörterung gestellte Problem entgegen allem Anschein nicht durch eine Parteinahme für oder gegen die Jugendgerichte gelöst werden konnte und daß die Frage in Wirklichkeit woanders lag. Im besonderen ist es nicht möglich gewesen, die Frage zu erörtern, ob die „Vorkriminellen“ derselben Gerichtsbarkeit, dem gleichen Verfahren und der gleichen Behandlung unterworfen werden sollen wie die jugendlichen Kriminellen.

Abschließend möchte ich noch Herrn Professor Heuyer unseres Dankes versichern, dafür, daß er den in Frage stehenden Reformvorschlag gemacht hat, und ganz besonders dafür, eine Diskussion angeregt zu haben, die die Zweckmäßigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Juristen und Experten auf dem medizinisch-pädagogischen Gebiet zeigt. Es ist sein Verdienst, daß die Aufmerksamkeit wiederum auf die Notwendigkeit gelenkt wurde, in verschiedenen Ländern eine mildere Behandlung straffälliger Jugendlicher einzuführen. Es wird jedoch angebracht sein, daß man Juristen die Feststellung wirksamer technischer Mittel zur Erreichung der Reform überträgt, die von medizinisch-pädagogischen Kreisen so gewünscht wird.

*Hiermit beschließen wir die Serie der zusammenfassenden Berichte über die Haager Konferenz 1950. In den nächsten Ausgaben der „Zeitschrift für Strafvollzug“ werden wir die endgültigen Beschlüsse und Empfehlungen des Kongresses veröffentlichen.*

# Zellenwände regen zum Nachdenken an!

Von Hans Tischler, Oberwachtmeister und Dienstleiter am Gerichtsgefängnis Kronach.

Angeregt durch einen Artikel des Herrn Regierungsrat Hans Haege, Ebrach, über den Jugendstrafvollzug in dem Schweizer Erziehungsheim Uitikon, ließ ich mir durch den Kopf gehen, ob ich es nicht mit geringen Mitteln möglich machen könne, die kahlen Zellenwände zu verwenden, um durch sie erzieherisch auf das Innenleben der Inhaftierten einzuwirken. Einige geeignete Wandsprüche entnahm ich den Heften unserer Zeitschrift, das war aber bei weitem nicht aus-

reichend. So forderte ich die Gefangenen, teils Untersuchungsgefangene, teils Strafgefangene, auf, mir aus Kalendern, aus Lesefrüchten, aus der Erinnerung ihnen geeignet dünkende Sprüche zu nennen. Ausgenommen einige Primitive, die das ganze Tun als Scherz auffaßten, war das Ergebnis dieser Rundfrage ein sehr erfreuliches. Ich beweise das am besten damit, daß ich eine Reihe der als Wandbemalung dienenden Verse hier aufführe:

- Haftraum 3 *Ein jeder kann fehlen, wie er aber des Fehlers Folgen trägt,  
das unterscheidet den edlen vom gemeinen Geist.*
- 5 *Ein Narr erkennt, was er in Händen hielt,  
als trefflich erst, wenn es verloren ist.*
- 8 *Menschen müssen lange reifen,  
eh' sie Gott und sich begreifen.*
- 9 *Sei nur getrost, so lang ist keine Nacht,  
daß nicht zuletzt aus ihr ein Tag erwacht.* Shakespeare
- 13 *Die Schule des Lebens kennt keine Ferien.*
- 14 *Bedenke, wenn du über Frauen sprichst,  
daß auch deine Mutter eine Frau war.*
- 28 *Der Kranke erst schätzt der Gesundheit Wert,  
erst Unfreiheit den Wert der Freiheit lehrt.*
- 30 *Des Morgens bet' zu deinem Gott,  
Des Mittags is' vergnügt dein Brot,  
Des Abends denk an deinen Tod,  
Des Nachts verschlafe deine Not!*
- 32 *Alles hast du noch, ist dir der Wille geblieben  
es in Zukunft besser zu machen.*
- 33 *Aus nichts wird nichts, das merke wohl,  
wenn aus dir etwas werden soll.*

Da die Sprüche, die durch einen begabten Gefangenen in Fresko-Manier direkt auf die weißen Zellwände geschrieben wurden, einen wirklichen Zellenschmuck darstell-

ten, war es natürlich, daß auch die Arbeitsräume in diese Aktion einbezogen wurden. In einem lesen wir an der Stirnwand die Verse Hans Seidels:

*„Mensch, was immer dich auch quäle,  
Arbeit — ist das Zauberwort!  
Arbeit — ist des Glückes Seele!  
Arbeit — ist des Friedens Hort!  
Deine Pulse schlagen schneller,  
Deine Blicke werden heller,  
Und dein Herz pocht munter fort.“*

Umrahmt ist der Spruch durch Hand-  
werkselemente der verschiede-  
nen Berufe, genau wie in einem  
anderen Saal der Vers von  
Johannes Scheffler

densten Berufe, genau wie in einem  
anderen Saal der Vers von  
Johannes Scheffler

*„Das größte Wunderding ist doch der Mensch allein,  
er kann — so, wie er's macht —  
Gott oder Teufel sein.“*

durch die bekannte Skizze des Teufels, der mit dem Menschen um seine Seele Schach spielt, illustriert ist.

wurde nicht halt gemacht und vielleicht wird gerade derjenige, der von der Landstraße kommt, doch angesprochen, wenn er im Waschraum über dem Spiegel liest:

Selbst vor den Profanräumen

*„Wer's Wasser scheut und Seife auch,  
den nennt man Schwein — nach altem Brauch!“*

Es steht fest, daß nicht nur die kahlen Hafträume durch die in zwei Farben gehaltenen Sprüche etwas von ihrer Kälte verlieren, sondern daß die Inhaftierten, besonders die in Einzelhaft, dadurch auch angesprochen werden. Daß die in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen sich damit beschäftigen,

geht daraus hervor, daß sich in der Freizeit über den Sinn der Sprüche eine rege Diskussion entfaltet. Wenn nur in den einen oder andern ein kleines Samenkorn für die Zukunft gelegt wird, dann hat sich das Tun auf das reichste bezahlt gemacht.

---

*Die schönste Weisheit:*

*Mensch, steig' nicht allzu hoch, bild' Dir nichts Übrig's ein,  
Die schönste Weisheit ist, nicht gar zu weise sein.*

*Joh. Scheffler, 1624—1677*

# „Du“ im Jugendstrafvollzug!

Von Dr. Edmund Duckwitz

Beim Lesen der Ausführungen über dieses Thema in Nr. 9 erhebt sich die Frage: „Muß eigentlich in dieser Zeit grundsätzlich alles geändert werden? Hat sich das „Du“ im Jugendstrafvollzug wirklich als so fehlerhaft erwiesen, daß man nach seiner Änderung rufen muß?“ Ich weiß zwar nicht, wie die Erfahrungen überall in anderen Ländern sind; aber bei allen Gesprächen mit Leitern von Jugendgefängnissen habe ich über diesen Punkt eigentlich nie Klagen gehört, und auch in Rockenberg, wo das Siezen der Jungen üblich ist, sind es wohl nicht Schwierigkeiten mit dem „Du“, die wieder zum „Sie“ geführt haben. Gerade hier fiel es mir auf, wie oft das „Du“ von Seiten der Beamten aber doch gebraucht wurde.

Grundsätzlich ist es sicher richtig, daß das Vertrauen des Menschen „mehr von der Haltung des inneren Menschen, als von der Anrede abhängt“. Darum sollte man dem Problem auch nicht eine zu große Bedeutung beimessen; aber wo es nun einmal angeschnitten ist, seien einige Bemerkungen erlaubt.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß diese Ausführungen sich auf die Anrede von Jungen beschränken.

In dem zitierten Artikel wird viel von der Schule gesprochen, und doch scheint es mir ein grundsätzlicher Fehler zu sein, wenn man den höheren Schüler oder

sogar den Akademiker als Vergleich heranzieht. Die Mehrzahl unserer Jungen stammt aus einfachen Verhältnissen. Wie sieht es nun bei diesen mit der Anrede in der Freiheit aus? Der Meister, der Altgeselle, sie sagen zu dem Lehrling „Du“. An Bord ist es völlig üblich, daß der Kapitän, Offizier usw. den Jungen oder den Matrosen duzen. Oder gehen wir einmal durch den Hafen, über eine Baustelle, einen größeren Betrieb, überall klingt das „Du“ des Älteren zu dem Jüngeren. Warum sollen wir nun in unseren Lehrwerkstätten, auf unseren Arbeitsplätzen, wo der Werkmeister und der Aufseher die Stelle des Erziehenden und Belehrenden übernehmen, das „Sie“ an die Stelle des „Du“ setzen? Erzeugen wir nicht erst eine Distanz, die der Junge draußen nicht kennt? Für ihn ist es selbstverständlich, daß der Meister zu ihm „Du“ sagt und er zu ihm „Sie“. Und wie ist es im Mundartlichen, das die Jungen oft sprechen. Das „Du“ ist vorherrschend und kein Junge findet etwas an diesem „Du“.

Der Abstand wird durch das „Sie“ des Jungen gegenüber dem Anstaltsbeamten genügend gewahrt. Dies „Sie“ verhindert schon unziemliche Vertraulichkeiten.

Für die unter 18-jährigen scheint es mir insoweit keine Frage zu geben, da das „Du“ ihrem nor-

malen Lebenskreis entspricht; aber auch für den Minderjährigen gilt m. E. dasselbe. Auch er ist ja gerade bei uns noch der zu Erziehende, der Lernende. Der Beamte steht nun einmal an Stelle des sonst Erziehungsberechtigten und das „Du“ ist dort wohl am Platze, wie der Junge es eben auch sonst im Alltag gewohnt ist.

Es sind ja auch nur ganz wenige Jungen, die sich zunächst an diesem „Du“, als etwas ihnen Ungewohntem, stoßen. Das „Du“ hat sich nun einmal gegenüber dem „Sie“ immer mehr im Leben draußen durchgesetzt.

Ganz abwegig erscheint mir der Gedanke, den Gefangenen zwar mit seinem Vornamen anzureden, diese Anrede aber mit dem „Sie“ zu verbinden. Wenn ich schon diese vertrauliche Form der Anrede benutze, dann muß ich auch zum „Du“ übergehen. Alles andere erscheint unnatürlich. Ein minderjähriger Gefangener führte mir gegenüber das so aus: „Uns, die wir länger hier sind und die die Beamten besser kennen, reden sie ja mit Vornamen an, dann müssen sie natürlich auch „Du“ sagen“.

Ob es zweckmäßig ist, in einem Jugendgefängnis einen Teil der Jungen mit „Du“, einen Teil mit „Sie“ anzureden, erscheint mir sehr zweifelhaft. Es gibt eine Fülle von Irrtumsmöglichkeiten, die gerade zu Disziplinwidrigkeiten führen können.

Ebenso bestehen gewisse Zweifel, ob der Vorschlag von Herrn Oberlehrer Klein richtig ist, dem Angestellten im Jugendgefängnis

letztlich die Entscheidung zu überlassen, ob er „Du“ oder „Sie“ sagen soll. Ich könnte mir denken, daß eine solche Wahlmöglichkeit gerade erst zu disziplinarischen Schwierigkeiten führen kann und die Beamten evtl. unsicher machen würde. Klare Richtlinien sind im allgemeinen immer sehr erwünscht.

Wenn das „Du“ wirklich persönlicher wirkt, wie Herr Oberlehrer Klein m. E. mit Recht hervorhebt, warum sollen wir ihm dann nicht den Vorzug geben vor dem unpersönlichen „Sie“. Wir wollen dem Jungen doch gerade zeigen, daß er kein Mensch milderer Güte ist; also fassen wir ihn doch so an, wie er es aus seinem Lebenskreis kennt. Und noch etwas spricht für das „Du“. Auf dem Sportplatz, beim Spiel, bei gemeinsamen Veranstaltungen wirkt das „Sie“ geradezu störend. Ein schneller Zuruf in „Du“-Form hemmt nicht, sondern fördert. Das „Sie“ wirkt hier nicht jugensgemäß und ist dem Spiel auch eigentlich wesensfremd. Auf jedem Handball- und Fußballplatz usw. kann man das feststellen.

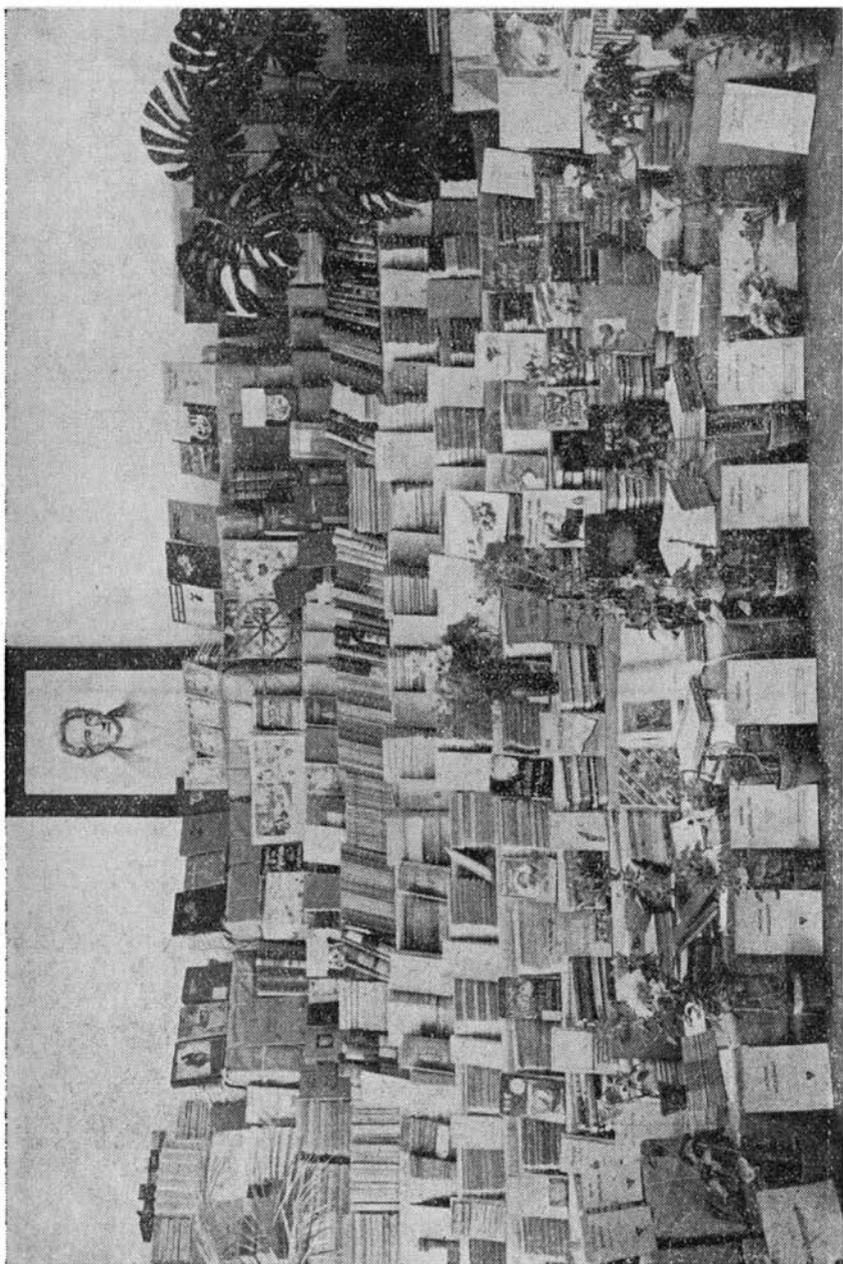
Und wie denken die Jungen selber über diese Frage? Ich benutzte die Anregung der Zeitschrift für Strafvollzug zu einer sehr lebhaften und offenen Diskussion mit der obersten Erziehungsgruppe im Jugendgefängnis. Die 16- bis 18-jährigen einschließlich schienen sehr verwundert, daß man sich über diese Frage überhaupt Gedanken mache und berichteten übereinstimmend, daß sie draußen bei der Arbeit doch auch nur geduzt würden.

In der Berufsschule, so erzählte ein Tischlerlehrling von 18 Jahren, sei das „Sie“ zwar vorgeschrieben, doch hätten sie den Lehrer auf seine Frage gebeten, er möchte lieber „Du“ zu ihnen sagen.

Die Älteren bewegte die Frage schon mehr. Aber nur einer von ihnen, von Beruf technischer Zeichner, trat 100<sup>0</sup>/<sub>10</sub>ig für das „Sie“ ein. Es sei vornehmer. Eine Bemerkung, die den spöttischen Zuruf eines anderen hervorrief: „Vornehmes Gefängnis, so weit kommt es noch“. Ein 21-jähriger ehemaliger höherer Schüler bemerkte, daß ihn das „Du“ zunächst gestört habe. Jetzt habe er sich aber völlig daran gewöhnt, und er meine, wenn das „Du“ von einem 10 bis 15 Jahre älteren Beamten gebraucht würde, sei gar nichts dagegen einzuwenden. In Freiheit stoße man sich auch nicht daran, wenn ein so viel älterer zu einem jungen Menschen „Du“ sage. Nur wenn der Beamte fast gleichaltrig wäre, dann käme es ihm oft komisch vor, und er sei immer in Gefahr, in gleicher Weise zu antworten; aber es müßten ja nun alle Beamten dieselbe Anredeform gebrauchen und da sei das „Du“ insgesamt gesehen schon richtiger. Ein anderer meinte, er halte grundsätzlich das „Du“ für richtig; es müsse aber individuell gehandhabt werden. Früher hätte ihn das „Du“ gar nicht gestört. (Ein Zeichen, wie selbstverständlich es ihm war). Erst jetzt habe er darüber nachgedacht. Die Mehrzahl auch der älteren Jungen stand auf jeden Fall klar zum „Du“.

Es sei aber auch eine gegenteilige Stimme nicht verschwiegen. Ein minderjähriger Untersuchungsgefangener, kaufm. Angestellter von Beruf, wurde bei uns eingeliefert. Ich merkte, wie betroffen er über das „Du“ war und versuchte, ihn etwas durch erläuternde Worte daran zu gewöhnen. Später einmal fragte ich ihn: „Hast Du Dich jetzt an das „Du“ gewöhnt, worauf er lächelnd erwiderte: „Gewöhnt, nein, aber das ist ja das am wenigsten Schlimme von allem“. Als er mich aber nach seiner Entlassung besuchte, bat er mich, es doch bei dem „Du“ weiter zu belassen.

Zum Abschluß seien noch die Worte eines 22-jährigen jungen Mannes wiedergegeben, der, bald nach seiner Entlassung lebensgefährlich erkrankt, mir aus dem Krankenhaus schrieb, und den ich in meiner mit „Du“ abgefaßten Antwort gefragt hatte, ob ich noch „Du“ sagen dürfe. Sie lauten: „selbstverständlich dürfen Sie auch weiterhin zu mir „Du“ sagen. Ich freue mich sogar darüber, daß Sie dieses „Du“ für mich gebraucht haben. Sie haben mir damit vieles gegeben, was ich nur nicht in die rechten Worte kleiden kann“. Und eben weil man mit dem „Du“ „vieles geben“ kann, weil es menschlicher und persönlicher ist, sollten wir es bei unseren Jungen gebrauchen und behalten. Zumindest sollte man diese Frage nicht einfach schematisch regeln, sondern die Festsetzung der Anrede durch die einzelnen Jugendgefängnisse den landsmannschaftlichen Gewohnheiten anpassen lassen.



*Ein anschauliches Bild von der reichen Auswahl von Büchern, wie sie in allen Zuteilungen zu finden war.*

# Bücherspende für deutsche Gefängnisse

von Ramos A. de Barros-Coutinho, Mitarbeiter der Zeitschrift für Strafvollzug

Wir waren sehr erfreut, in Heft Nr. 4, 2. Jg., ankündigen zu können, daß anfangs September mit der Verteilung von etwa 55 000 Büchern begonnen werden würde, die aus amerikanischen Beständen den deutschen Gefängnissen zur Verfügung gestellt worden waren.

Wohlunterrichtet über die Lage der deutschen Gefängnisbüchereien in der amerikanischen Zone, wie sie durch die Dezimierung der Bestände nach 1933 und 1945 entstanden war, hatte die Gefängnis-Abteilung des Amtes des Hohen Kommissares der Vereinigten Staaten in Deutschland seit langem den Wunsch gehegt, zur Linderung des akuten Bücher-Mangels beizutragen. Die Gelegenheit hierzu ergab sich, als die Hauptverteilungsstelle des US. Büros für Informations-Dienst, in Beantwortung einer Anfrage der US. Gefäng-

nisabteilung, sich bereit erklärte, etwa 50 000 Bücher zur Verfügung zu stellen, die, in den Jahren 1943/44 in deutscher Sprache gedruckt, zur Verteilung durch die YMCA an deutsche Kriegsgefangene in westalliiertem Gewahrsam vorgesehen gewesen waren. Außerdem bot die gleiche Stelle etwa 5000 englische Bücher aus Überbeständen des Amerika-Hauses in Regensburg an. Die Gefängnisabteilung nahm diese großzügigen Angebote mit Freude an und begann unverzüglich, die Wünsche der einzelnen Länder der US-Zone festzustellen. Auf der Grundlage der Gefangenzahlen jedes Landes an einem bestimmten Tage, und in Übereinstimmung mit den geäußerten Wünschen, erhielt jedes Land eine bestimmte Zuteilung, wie sie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist:

Art:	Bayern	W/Baden	Hessen	Berlin	Bremen	Summe
Bücher . . . . .	21 454	13 184	10 332	7 388	1 531	53 889
Broschüren . . . . .	40 000	8 000	1 800	920	480	51 200
Deutsch . . . . .	61 454	21 184	12 132	8 308	2 011	105 089
Englisch . . . . .	1 906	943	932	701	235	4 717
<b>Summe:</b>	<b>63 360</b>	<b>22 127</b>	<b>13 064</b>	<b>9 009</b>	<b>2 246</b>	<b>109 806</b>

Man wird bemerken, daß etwa 50 000 deutsche Broschüren zusätzlich verteilt wurden. Diese behandeln Themen wie „Einheit und Friede, ABER WIE?“, „Punkt 4“, „Wissenwertes über die USA“, „Das Volk regiert“, „Jugend in

Westdeutschland“ etc. und zielen darauf ab, die Gefangenen über die allgemeinen Entwicklungen in der Außenwelt auf dem Laufenden zu halten.

Die Bücher mußten von dem Lagerhaus einer Speditionsfirma

nach einem HICOG-Lagerhaus transportiert werden, wo sie ausgepackt, sortiert, auf die Länder verteilt und wieder eingepackt wurden. Darüberhinaus mußten viele Kisten wieder in einen transportfähigen Zustand gebracht werden. Die damit verbundene riesige Arbeit beanspruchte mehrere Tage und wurde mit Hilfe von HICOG-Personal und Freiwilligen aus einer Frankfurter Strafanstalt bewältigt. Schließlich wurden die Bücherkisten durch Lastwagen der Gefängnis-Verwaltungen der Länder der US-Zone und des US-Sektors von Berlin abgeholt.

Die eigentliche Übergabe der gespendeten Bücher erfolgte in kurzen Feiern in den einzelnen Landeshauptstädten durch die dort stationierten Außen-Beamten der Gefängnisabteilung an die Land-Direktoren für Gefängniswesen. Wenn sie bei diesen Gelegenheiten

die Hoffnung aussprachen, daß diese Bücherspenden die Weiterentwicklung der deutschen Programme für die Umerziehung und Besserung von Gefangenen fördern mögen, kleideten sie gewiß in Worte, was ihre deutschen Kollegen im Sinne hatten, wenn sie in ihren Dankansprachen ihre Entschlossenheit betonten, ihre Bücheranteile unter ihren Anstalten so zu verteilen, daß der größtmögliche Nutzen gewährleistet sei. (Z. B. wurden die Buchbestände in hessischen Gefängnissen durch die Spende mehr als verdoppelt).

Wenn Menschen ins Gefängnis geschickt werden, um die Gesellschaft zu schützen, dann kann es nicht oft genug wiederholt werden, daß dieses Ziel nur dann erreicht wird, wenn alle Anstrengungen gemacht werden, Gefangene während ihrer Haftzeit wieder leistungsfähig zu machen.

---

*Traunstein.* Besonderes Pech hatte ein entwichener Insasse der Strafanstalt B., der auf der Autobahn entlang wandernd, sich vergebens bemühte, ein Fahrzeug zum Anhalten zu bewegen. Als nach 50 km Fußmarsch endlich auf sein Winken hin ein Wagen stoppte und der hocheifrig freute Sträfling die Türe öffnete, erkannte er zu seinem Schrecken zwei Wachtmeister seiner Strafanstalt, die ihn höflichst aber bestimmt zum Mitfahren einluden.

*New York.* Einem Mann, der zu 50 Tagen Arbeitshaus verurteilt worden war, wurde ein Bündel Fragebogen überreicht, die er ausgefüllt seinem Gnadengesuch beilegen sollte. Nach einer Weile bat er seinen Verteidiger, die Formulare wieder mitzunehmen. „Ich will lieber die 3 Monate absitzen“, sagte er, „das geht schneller“.

# Aufgaben der Erwachsenenbildung im Strafvollzug

von Hermann Jung, Fürsorger an der Strafanstalt Butzbach, Hessen

Es mag auf den ersten Blick gewagt erscheinen, zwei so grundverschiedene Gebiete, wie es die Erwachsenenbildung einerseits und der Strafvollzug andererseits sind, in einem Atemzuge zu nennen.

Die Tatsache jedoch, daß im Strafvollzug im Laufe der letzten hundert Jahre der Erziehungsgedanke mehr und mehr in den Vordergrund getreten ist, zeigt, daß man zur Ueberzeugung der Erziehbarkeit des Gefangenen gekommen ist. Mit dieser Erkenntnis werden der Arbeit im Strafvollzug in der Zielsetzung sowohl als auch in der Methode die Ergebnisse der Erziehungswissenschaft zugrunde gelegt.

Strafvollzug und Erwachsenenbildung haben den erwachsenen Menschen als Objekt ihrer Arbeit vor sich. Die Bestrebungen beider Institutionen wurzeln in der Ueberzeugung, daß auch der Erwachsene noch erzieherisch ansprech- und beeinflusbar ist. Diese gemeinsame Grundlage zeigt aber bei näherer Betrachtung im jeweiligen Arbeitsbereich, in der Zielsetzung und im jeweils erfaßten Menschenkreis einige Unterschiede, die es herauszustellen gilt.

Die Erwachsenenbildung als eine Einrichtung des freien kulturellen Lebens ist bestrebt, allen Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung und ihren Beruf die Teilnahme an den geistigen Gütern des Volkes und der Menschheit zu ermöglichen.

Dies geschieht durch die Volkshochschulen, Volksbüchereien, Volkstheatern, Musikvereinigungen und den Rundfunk. Die Teilnahme an diesen Bildungseinrichtungen steht jedem frei, der bereit ist, sich zu bilden und sich geistig zu wandeln. Die Erwachsenenbildung will den Menschen für keine bestimmten und speziellen Aufgaben fähig machen; sie will ihn letztlich zum Endziel jeglicher Bildung hinführen: zur in sich geschlossenen und in allen Teilen harmonisch ausgebildeten Persönlichkeit, die alle an sie herantretenden Lebensaufgaben von innen her bewältigt und meistert. Der ganze Mensch wird von ihr angesprochen. Als ganzer Mensch soll er denkend und handelnd in die ganze Lebenswirklichkeit eintreten, die er in ihrer Einheit erkannt und anerkannt hat.

Der Strafvollzug hat die Aufgabe, den Rechtsbrecher zu resozialisieren, d. h., ihn zur Einsicht in die Verwerflichkeit und Gesetzwidrigkeit seiner Tat zu bringen, sodaß die vom Gericht erkannte Strafe auch von ihm als gerecht empfunden wird und damit er zu den staatlichen und menschlich-moralischen Ordnungen (Staat und seine Gesetze, Gesellschaftsordnungen usw.) Ja sagen lernt, und ihn zu befähigen, ein diesen anerkannten Ordnungen entsprechendes Leben nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt zu führen. Diese Aufgabe besteht schlechthin, auch wenn das Ziel nicht in allen

Fällen erreicht wird. (Die Maßnahmen wie Hausordnung, Einzel- oder Gemeinschaftshaft, Arbeitszuweisung usw. im einzelnen aufzuzeigen, würde die Grenzl意思 dieses Aufsatzes, die durch den Titel gegeben sind, überschreiten.) Der Strafvollzug erfüllt einmal die Aufgabe dem Staat gegenüber als dem „Verwalter gesellschaftlichen Strafers“, daß ein „Im Namen des Volkes“ ausgesprochenes Urteil tatsächlich und in der festgesetzten Höhe vollstreckt wird. Er erfüllt somit den Vergeltungssinn der Strafe. Des Weiteren will er als Erziehungs-Strafvollzug den Rechtsbrecher zu jenem „Ja“ erziehen, unter Anwendung der als wirkungsvoll erkannten Maßnahmen, die die Erziehungswissenschaft dafür an die Hand gibt. Überall dort, wo in den Vollzugsanstalten der Erziehungsgedanke Platz gegriffen hat, sollten ihn aber nicht nur die sog. Erziehungsbeamten (Pfarrer, Ärzte, Lehrer und Fürsorger) zur Auswirkung bringen wollen; als Leitgedanke muß er auch alle Maßnahmen der Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten den Gefangenen gegenüber bestimmen.

Die aufgezeigten Unterschiede in Aufgabe und Zielsetzung zwischen der Erwachsenenbildung einerseits und dem Strafvollzug andererseits sind nicht so erheblich. Im Grunde sind beide (Erwachsenenbildung und Strafvollzug) bestrebt, dem Menschen größere und übergeordnete Lebenszusammenhänge sowie ihre sinnvollen Notwendigkeiten erkennbar zu machen, auf daß sie von ihm als bindend

anerkannt werden und seine Lebensgestaltung förderlich beeinflussen.

Ein erheblicherer Unterschied besteht aber in dem jeweils erfaßten Menschenkreis.

Die Erwachsenenbildung beruht auf der Freiwilligkeit, mit der die Menschen sich zu einem Arbeitskreis zusammenschließen, in dem sie sowohl Nehmende wie auch Gebende sind. Dieser Freiwilligkeit entspricht ihre Einsicht, ihren Willen zu kultureller Tätigkeit mit einem ernsthaften Erkenntnisstreben verbinden zu müssen, wenn ihr Tun ein sittlich-moralisches Tun werden soll. Diese Einsicht ist die Grundlage, auf der der Mensch seine moralischen Kräfte in freiem Vermögen betätigen kann. In dieser erstrebten richtigen oder harmonischen Verbindung von Denken und Wollen (Erkenntnis und Willen) drückt sich das Wissen aus, daß der Mensch ein moralisches Wesen ist.

Mit was für Menschen hat es nun der Strafvollzug zu tun?

Zunächst sind die Menschen in den Strafanstalten der wesentlichsten Voraussetzung zur Entfaltung ihrer menschlichen Persönlichkeit beraubt: ihrer äußeren Freiheit und damit jeglicher Teilhabe am normalen kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Diese Tatsache aber ist die Folge ihrer Unfähigkeit, zur Behebung einer äußeren oder inneren Notlage, in die sie geraten waren, nicht die Mittel und Wege zu suchen und zu finden, die eine kriminelle Handlung vermieden hätten. Hinzu tritt oft noch eine Verkennung

ihrer Stellung im und zum Volksganzen. Daß ihnen durch die Zugehörigkeit zu einem Volkskörper neben Rechten auch Pflichten auferlegt sind, entzieht sich oft ihrer Einsicht. Der Sinn der vom Staat erlassenen Gesetze als Ordnung der menschlichen Beziehungen und der diesen Gesetzen zugrunde liegende sittlich-moralische Gehalt ist ihnen nicht erfassbar; er ist ihnen auch als eigene sittliche Meinung in ihrer sozialen Situation, die aus äußeren oder inneren Gründen zerrüttet ist, nicht zum Erlebnis geworden. Oft fehlt ihnen auch der Bildungsgrad dazu.

Bei vielen von ihnen hat aber auch ein gewisser Bildungsstand und das Bewußtsein, daß die zu begehende Handlung eine strafbare sei, ihre Willensbildung, sie nicht zu begehen, nicht in einem ausreichenden Maße beeinflussen können. Andere wieder erkennen erst während der Haft die Schwere und Tragweite ihrer Tat, und die sich daran anschließenden Selbstbeachtigungen wie: „Was war ich doch für ein dummer Kerl!“, oder: „Ich Narr, wie konnte ich nur so etwas tun!“ sind durchaus ehrlich gemeint. Sie zeigen deutlich, daß die Triebmomente stärker gewesen sind und jede vernünftige Überlegung und Einsicht ausschalteten. Tritt zu dieser Triebüberbetontheit noch eine psychopathische Verfassung, körperliche oder seelische Minderwertigkeit, schädigender Milieu- oder Erziehungseinfluß, Trunksucht usw. hinzu, ist ein Herausfallen aus den Ordnungen

des menschlichen Gemeinschaftslebens nicht zu vermeiden. Der Rechtsbrecher ist, um es kurz zu sagen, den „Anforderungen der Kultur“ nicht gewachsen. „Kultur setzt Freie voraus. Nur von diesen kann sie gedacht und verwirklicht werden.“ (Albert Schweitzer)

Kultur erfordert eine enge Begrenzung in der Auswirkung der menschlichen Triebe und die Erkenntnis der Motive menschlichen Handelns. Voraussetzung hierfür ist innere Aufgeschlossenheit und geistige Bereitschaft. Diese sind jedoch beim Gefangenen nur selten anzutreffen; sie müssen erst geweckt werden. Und dies ist eine der Aufgaben der Erwachsenenbildung im Strafvollzug. Es gilt, immer wieder den Willen des Gefangenen zur Selbsterziehung anzuspornen und die Möglichkeiten, sich selbst voran zu bringen, aufzuzeigen. Nur dann kann durch Einsicht Verantwortung erwachsen.

Ein solches Bemühen macht zur Auflage, daß alle Maßnahmen, die diesem erzieherischen Zwecke dienen sollen, lebensnah sind. Diese Lebensnähe ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil es ja nicht so sehr auf eine Bewährung in der Strafanstalt, sondern auf die künftige Meisterung des Lebens ankommt. Diese Lebensmeisterung zielt zunächst auf eine Lernschulung hin. In vielen Strafanstalten wird den Gefangenen ein Elementar-Unterricht erteilt (Deutsch, Rechnen, Mathematik, Stenographie, Buchführung, Sprachkurse usw.). Für viele wird ein solcher Unterricht eine Notwendigkeit sein, um

ein lückenhaftes Schulwissen oder eine unzureichende Allgemeinbildung zu einem gewissen Abschluß zu bringen — soweit das in einer Strafanstalt überhaupt möglich ist; er dient aber auch zur Erhaltung und Weiterbildung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

In früheren, normalen Zeiten (vor dem 1. Weltkrieg etwa) hätte diese Aufgabe die Volks- und Berufsschule in weitgehendstem Maße erfüllt. Es erhebt sich nun die Frage: Erfüllt heute die Schule ihre Aufgabe dem Menschen und dem Leben gegenüber? Abgesehen von den erzieherischen Irrwegen in den 12 Jahren des Nationalsozialismus zeigt allein schon das Fiasko all der Bemühungen um eine Schulreform während der Jahre 1945 bis 1950, daß die Schule versagt hat. Eine kleine Anekdote aus dem lehrreichen Buche von M. A. Schaffner: „Anekdoten zur Erziehung“ mag dies noch deutlicher werden lassen:

„Um 1880 herrschten an allen höheren Lehranstalten Altgriechisch und Latein. Unermüdlich wurde gedrillt und geschult, als ob es gälte, die letzten Jahrhunderte vor Christus wieder zum Leben zu erwecken. — Die Schüler wuchsen auf, und ein Menschenalter später standen sie im wirklichen Leben. Hier begegneten ihnen auf Schritt und Tritt die Erfolge der neu aufkommenden Naturwissenschaft und ihre Anwendungen in der Technik; sie aber blieben lebensfremd und fanden kein Verhältnis zu den Fragen der neuen

Zeit, denn man hatte ihnen statt lebendiger, wachstumsfähiger Bilder und vielseitiger Geschicklichkeiten — nur starre und fertige Urteile mitgegeben.

Manche von ihnen wurden wieder Lehrer; und den gleichen Fehler wollten sie nicht mehr begehen. Jetzt zog eine Flut von naturwissenschaftlichen Gedanken und Anschauungen in die Schulzimmer ein. Niemand entging dieser Denkart völlig. Zuletzt war das ganze Leben von ihr durchtränkt. — Aber als nun die neuen Schüler ins Leben hinaustraten, da stießen sie bei jedem Schritt an die Rätsel des seelischen und geistigen Lebens, von denen die Naturwissenschaft nichts wußte, für welche ihre Beobachtungsart und Denkweise ungeeignet war. Und sie standen ratlos vor den Schwierigkeiten in ihren Ehen, in der Erziehung ihrer Kinder usw.; denn man hatte sie wieder mit der Vergangenheit abgespeist, statt auf die Zukunftskeime in den jungen Seelen zu lauschen, die jetzt verkümmert lagen.“

Der lebendige Zusammenhang zwischen Schule und Leben ist nicht mehr gegeben. Und so muß die zweite Frage gestellt werden: „Hat das Leben noch jene ihm früher innewohnende erzieherische und bildende Kraft?“

Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben die wirtschaftlichen Lebensformen sowohl als auch die kulturellen und religiösen durch das heraufkommende materialistische, naturwissenschaftlich-tech-

nische Zeitalter eine völlige Umgestaltung erfahren, die tiefgreifende Veränderungen innerhalb des menschlichen Zusammenlebens mit sich brachte. Wohl haben Männer wie Goethe, Pestalozzi und andere die weittragende Bedeutung dieser ersten Erschütterungen unseres Gemeinschaftslebens erkannt und ihre warnenden Stimmen erhoben. Sie wurden nicht gehört. Und was damals noch Prognose war, ist heute Tatsache geworden: Die Grundlagen des menschlichen Lebens sind in ihrer ganzen Breite und Tiefe erschüttert worden und zwar derart, daß alle Lebensbegriffe, alle Lebensbedingungen, alle Gemeinschaftsbindungen sich in vollständiger Auflösung befinden. Sie haben ihre erzieherisch-bildende Kraft verloren.

Die Einführung der Maschine (um nur ein Beispiel zu nennen) brachte mit sich die Fabriken, die die bisherige Lebensform des Handwerkers zerstörten: er verlor seine persönliche Beziehung zu seinen Kunden; sein Hand-Werk wurde zur Fließbandarbeit im Akkord; sein Beruf verlor die ihm einst innewohnende Bildekraft. Der Sohn, der früher organisch in den Beruf seines Vaters hineinwuchs, tritt heute nach der Berufswahl als Lohnarbeiter oder als Angestellter in eine ihm fremde Welt. Wohn- und Arbeitsstätte liegen nicht mehr am gleichen Ort. Das innere Gefüge der Familien und der Ehen beginnt sich zu lockern; eine Entfremdung der Generationen tritt ein. Die fast totale Tech-

nisierung auf allen Lebensgebieten hat im Verein mit den verheerenden Auswirkungen besonders des letzten Krieges auch die wenigen noch bestehenden Bindungen endgültig zerstört. Die Folge davon ist eine innere Heimatlosigkeit, die nicht nur dadurch gegeben ist, daß Tausende ihre früheren Wohnplätze verlassen mußten; daß abermals Tausenden ihre Wohnstätten vernichtet, daß sie aus ihren früheren familiären und gesellschaftlichen Ordnungen herausgerissen wurden; — sie ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß es den Menschen in ihrer äußeren und inneren Verlassenheit, in ihrer Ratlosigkeit an Lebenswillen mangelt, neue Möglichkeiten für eine sinnvolle Lebensgestaltung zu suchen und Ansatzpunkte für neue Bindungen zu finden. Sie sehen keine Stätte mehr, die ihrer Seele Nahrung geben kann, an der sie sich geistig geborgen fühlen. Nicht nur der Arbeiter an seiner Maschine und der Angestellte in seinem Büro, sondern selbst der Gelehrte in seiner Studierstube wird erdrückt von der Seelenlosigkeit der Stoffmassen um ihn, von allen diesen unlebendig gewordenen Dingen, dieser Welt der Sachen, seien es nun Eisenstücke oder Tuchballen, Akten und Kassenbücher oder Systeme und Statistiken. Neue, sinnvolle und innerlich bejahte, die Seele des Menschen erfüllende Bindungen fehlen heute. Sie gilt es wieder aufzufinden und ihre erzieherischen und menschenbildenden Kräfte lebendig zu machen.

Diese überall feststellbare innere Leere und Einsamkeit, unter der der Mensch heute leidet, tritt beim Gefangenen in einem viel stärkerem Maße in Erscheinung. Er leidet darunter, aus den Lebenszusammenhängen, in die er sich sowieso aus den verschiedensten Gründen heraus nicht eingeordnet hatte, nun vollends herausgerissen zu sein. Als Gefangener unter Gefangenen gliedert er sich zwangsläufig ihrer Masse ein, taucht er in ihr unter. Ihn aus dieser Masse herauszulösen, ihn persönlich anzusprechen, ihm Bezugspunkte aufzuzeigen, die es ihm wert erscheinen lassen, neue Bindungen zu Menschen und Dingen anzubahnen und einzugehen — das ist die soziale Aufgabe der Erwachsenenbildung im Strafvollzug.

Es läßt sich das nicht erreichen durch große Veranstaltungen und Vorträge oder durch eine Reihe beliebig festgelegter Kurse. Es dürfte auch für die Bildungsarbeit in den Vollzugsanstalten wichtig sein, die Antwort auf die in der kürzlich in Kempfenhausen (Bayern) stattgefundenen Volksbildungstagung kennenzulernen. Sie lautet: Keine Wissensvermittlung! Die Devise der alten Volksbildungsarbeit „Wissen ist Macht“ ist damit endgültig verabschiedet worden. Wissen ist nie Wesen, sondern immer nur ein Mittel der Bildung. Wissen ohne innere Einheit und auch ohne den Willen zur Einheit ist doch das,

was wir mit „Halbbildung“ bezeichnen müssen. Was eine frühere Zeit gutgläubig als „allgemeine Bildung“ benannte, ist in seiner Zusammenhanglosigkeit im Grunde Halbbildung. Nicht Kenntnisse in Fülle, sondern Einsichten in Tiefe; nicht Einzeldinge, sondern Zusammenhänge; nicht totes Wissen, sondern lebendige Bildung sollten Sinn und Ziel auch unserer Bildungsarbeit sein. Damit decken sich die Bestrebungen der Erwachsenenbildung draußen mit denen im Strafvollzug.

Es gilt also, kleine Arbeitskreise zu bilden, in denen die Gefangenen einander persönlich begegnen und persönlich angesprochen werden können, etwa im Sinne dieser Worte: „Hebe Dich heraus aus der Masse, erkenne Dich selbst und Deine Aufgabe als Mensch; ordne Dich ein in größere Zusammenhänge, in die auch Dein Leben eingeordnet ist.“ Wir müssen anknüpfen an die eigenen Interessen und an die Bindungen, die im Gefangenen noch lebendig sind (Familie, Beruf, Religion etc.). Von diesen ausgehend sollte dann das erforderliche Verständnis in ihm geweckt werden für die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Zusammenhänge; es sollten ihm die sachlichen Kenntnisse für die wirtschaftliche, soziale und politische Wirklichkeit vermittelt werden, durch die der Sinn für die Bedeutung, für Recht und Würde des Menschen entwickelt sowie sein Rechtsempfinden und sein sozialer Wille aktiviert werden

sollen. Sein gegebenes, dumpfes Wollen muß in ein besseres, bewußtes und sozialgerichtetes Wollen umgewandelt werden. Der Gefangene soll die Gemeinschaft, in die er eines nahen oder fernen Tages zurückkehren wird, und die ihn trägt, schützt und fördert, innerlich bejahen lernen, um dann in ihr tätig mitzuarbeiten. Das Wissen wird ins eigene Leben hineingebildet. Das Leben wird stärker, der Halt fester. Dies sollte das Ziel jeder Arbeitsgemeinschaft mit Gefangenen sein: nicht bloße Wissensvermittlung, sondern Bildung des eigenen Lebens in Selbstentscheidung!

Das bedeutet aber auch, daß die ethischen Werte und Forderungen, die das künftige Leben in der menschlichen Gemeinschaft an den Gefangenen stellt, von ihm anerkannt und bejaht werden. Und von hier aus ist es dann nur noch ein Schritt in den letzten höchsten Bereich des sozialen Lebens: zur sittlich-religiösen Gemeinschaft.

Wie müßte nun eine Bildungsarbeit am Gefangenen vor sich gehen, um alle jene aufgezeigten Aufgaben zu erfüllen?

Es wurde eingangs bereits der Menschenkreis gekennzeichnet, an den diese Bildungsbestrebungen herangetragen werden sollen. Beim Gefangenen ist es um vieles schwerer, an gegebene Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten anzuknüpfen, da er in den meisten Fällen aus zerrütteten und zerstörten Lebensordnungen kommt

und von sich aus wenig oder nichts mitbringt. Da wird sich manche Bemühung mit Anfängen und Vorläufigkeiten begnügen müssen.

Die bereits erwähnte Lernschulung, die mit der üblichen Einteilung in Schulfächer verbunden ist, gehört nicht in den Rahmen der Erwachsenenbildung. Erwachsenenbildung ist Menschenbildung und das bedeutet die Ausdehnung der Bildungsaufgabe über das rein Schulmäßige hinaus auf das ganze Leben. Zu dieser Menschenbildung gehören die Gebiete, die wir einmal als „Lebensfächer“ bezeichnen wollen.

Als gegen Ende des Jahres 1945 in den verschiedenen größeren Städten in Deutschland die Volkshochschulen wieder eröffnet wurden, konnte eine interessante und zu denken gebende Feststellung gemacht werden: Die größten Teilnehmerzahlen wiesen die Kurse über philosophische Fragen auf. Philosophische Besinnung ist wieder eine Lebensfrage weitester Volkskreise geworden. Eine bloße Einführung in die Geschichte der Philosophie würde auf die Fragen, die diese Menschen heute stellen, keine Antwort geben. Denn es handelt sich doch im Grunde um jene Frage, die wohl zum ersten Male im abendländischen Bewußtsein den tiefsten Kern des Menschen selber betrifft: Was ist der Mensch? In dieser Notsituation kann nur ein ernsthaftes Suchen nach den wahren und tragenden geistigen und religiösen Seins- und Wertbereichen, die den Alltag

überdauern, eine neue Eingliederung vorbereiten und eine neue Lebensschau und -überschau begründen.

In der Strafanstalt ist das immer nur ein kleiner Kreis von Gefangenen, der sich auf diesen Gebieten um Klarheit und Erkenntnis müht; aber die Arbeit mit diesen wenigen ist umso erfreulicher und fruchtbarer. Andere Gefangene, die sich z. B. als religiös indifferent bezeichnen, haben sich trotzdem noch einen Rest ethischer Grundsätze bewahrt. Sie leben, oft unbewußt, aus den Nachwirkungen ihrer religiösen Vergangenheit. Sie sind für diese Dinge noch ansprechbar, aber meist nicht mehr an ihnen interessiert. Die große Masse der Gefangenen aber ist mehr oder weniger ohne jegliche geistige und religiöse Bindungen, auch wenn sie in der Strafanstalt allsonntäglich am Gottesdienst teilnehmen. Es kommt wohl hin und wieder vor, daß ein Gefangener zur Kirche und damit zu einem bewußten religiösen Leben zurückfindet, doch hierüber möchte ich den Äußerungen der Gefängnisgeistlichen nicht vorgreifen.

Das Mühen um die Klärung weltanschaulicher und religiöser Fragen darf jedoch nicht zum selbstgefälligen Spiel oder zum dialektischen Geschwätz werden. Bei verschiedenen religiösen Bekenntnissen und weltanschaulichen Ueberzeugungen muß der Gefangene durch die Art und Weise der gemeinsamen Bemühung um letzte Weltdeutung und Glaubens-

entscheidung dem anderen in jener inneren Haltung gegenüberstehen, in der er selbst seiner als wahr erkannten Religion oder Weltanschauung dient. Die Hinführung des Gefangenen zum Erlebnis einer sittlich-religiösen Gemeinschaft ist zugleich wahre Menschenbildung.

Als 2. großes Lebensfach haben wir die bildende Kunst und die Dichtung.

Die Kunst kommt in den Strafanstalten immer sehr schlecht weg. Gelegentliche Konzerte oder Theaterveranstaltungen halten sich meist auf mittlerer Höhe und sind daher kaum geeignet, den Gefangenen innerlich zu packen oder zu erschüttern und damit zu wandeln. Künste müssen ausgeübt werden. Wohl gibt es unter den Gefangenen den einen oder anderen, der auf seiner Zelle malt, zeichnet oder plastiziert. Doch für die Auswirkung der außerordentlich wichtigen erzieherischen Kräfte einer künstlerischen Betätigung genügt das nicht. Ich kenne nur einen Fall, wo der Versuch gemacht wurde, mit Gefangenen gemeinsam zu malen, zu zeichnen und in Ton zu modellieren — und das mit dem gewünschten pädagogischen Erfolg. Es gilt, die Künste in das Leben der Gefangenen einzubauen und sie für die Gewinnung einer inneren Lebensform mit neuen Lebenswerten zu aktivieren.

Aber noch eine andere Frage stellt dieses „Lebensfach Kunst“ dem Strafvollzug: Müssen die Wände in einer Strafanstalt immer so grau und trostlos aussehen? Ich

möchte nur an den Maler-Abt Fra Angelico erinnern, der durch Bilder in den Zellen seinen Schülern den rechten Weg wies.

Bei der Wortkunst, der Dichtung, ist zu vermeiden, daß man Literaturgeschichte schulmäßig betreibt. Ist man gezwungen, zur Schaffung einer Grundlage für das Verständnis der Dichtwerke zunächst einen literaturgeschichtlichen Ueberblick zu geben, so ist er durch das jeweilige zeitgeschichtliche Gesamtbild auszuweiten und zu beleben.

Dichtungen sollten durch sich selbst wirken. Und von ihnen aus ließe sich dann auch auf die Gestaltung der eigenen Sprache einwirken. Musikwerke und Werke der bildenden Kunst lehre man hören und sehen, ohne gescheid darüber zu reden. Wo in den Anstalten ein Orchester oder ein Chor gebildet werden kann, ergeben sich mancherlei Ansätze zur Verlebendigung der menschenbildenden Kräfte dieses Lebensfaches.

Ein anderes Lebensfach ist das große Gebiet der Wirtschaft und der Staatskunde.

Es ist erschreckend, wie gering die Kenntnisse hierüber bei den Gefangenen sind, und mit welcher Naivität sie zuweilen über diese Dinge reden, wenn sie sich einmal „ernsthaft“ mit ihnen befassen. Bei allen den Teilgebieten dieses Lebensfaches ist vom praktischen Leben auszugehen. Die Einzelfrage wird zum Tor für die

Orientierung über die wirtschaftlichen oder staatlichen Zusammenhänge sowohl als auch für die eigene persönliche Entscheidung. Themen wie Demokratie (Wirtschaftsdemokratie), Freier Markt oder Planwirtschaft, Einfuhr und Ausfuhr, Vergleichende Zeitungslektüre, das Bonner Grundgesetz, Volkseinkommen und Steuergesetzgebung usw. sind zu wählen. In der freien Aussprache über solche Probleme erwacht das Interesse, das dann wach gehalten werden muß, damit ein lebendiges Denken anheben kann — ein Nach — denken über die Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinschaft, über Rechte und Pflichten als Mensch und als Staatsbürger.

Als weiteres wichtiges Lebensfach seien noch die Gesundheitslehre und die Eugenik genannt.

Die Menschenkunde ist in den Schulen von jeher recht stiefmütterlich behandelt worden. Die großen persönlichen und sozialen Fragen des Leibes und seiner Gesundheit: allgemeine Gesundheitspflege, Geburten- und Sterblichkeitsziffern, die Lehre von Malthus, Geschlechtliche Not, Sozialversicherungs- und Fürsorgewesen, Körper — Seele — Geist usw. stellen letztlich den Übergang her zu einem anderen Lebensfach: der Ethik. Themen wie das der Willensfreiheit, Egoismus und Altruismus, Individuum und Gemeinschaft, der Kampf ums Dasein, Moral in Wirtschaft und Politik usw. geben Stoff zu fruchtbaren Arbeitsgemeinschaften und

Gesprächen, an die sich wiederum Fragen der Erziehung und der Psychologie anknüpfen können.

Für die Darstellung der Geschichte müßten neue Wege gefunden werden. Sie müßte im Zusammenhang mit den künstlerisch-kulturellen, den wirtschaftlich-gesellschaftlichen Triebkräften der jeweiligen Epoche gesehen und dargestellt werden.

Welche Stoffgebiete und Kurse auch immer Mittel dieser Erziehungsarbeit im Strafvollzug sind, sie müssen lebensnah und lebendig sein; sie müssen den Gefangenen aus seiner Desinteressiertheit, Isolation und Asozialität herauslösen

und in ihm jene sozialen und sittlichen Grundwerte anlegen und wirksam zu machen versuchen, die ihm eine neue und positive Eingliederung in die menschliche Gesellschaft als erstrebenswert und sinnvoll erscheinen lassen.

Wenn es dem Pfarrer, dem Lehrer oder dem Fürsorger gelingt, dem Gefangenen durch eine solche Bildungsarbeit ein Wertreich zu erschließen, das er innerlich bejaht, und das er für sein zukünftiges Leben sich als richtunggebend setzt, dann dürfte die Aufgabe der Erwachsenenbildung im Strafvollzug ihre Erfüllung gefunden haben.

---

## **An unsere Leser!**

Es ist vorgesehen, in Ausgabe Nr. 6 der „Zeitschrift für Strafvollzug“ die folgenden Artikel zu veröffentlichen:

### **Abschnitt 1 und 2 der Beschlüsse des XII. Internationalen Kongresses für Strafrecht und Gefängniswesen — Den Haag 1950.**

#### **Die Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth in der Markgrafenzzeit**

von Wilhelm W u t s c h i g, Strafanstalts-Oberlehrer.

#### **Die Aufgaben des Psychologen im Sozialpsychologischen Strafvollzug**

von Dr. Adolf D ä u m l i n g, München.

#### **Jugendamt und Jugendgerichtshilfe**

#### **in Zusammenarbeit mit dem Jugendstrafvollzug in Bremen**

von Franz B ö t t c h e r, Strafanstalts-Oberlehrer, Bremen-Oslebshausen.

#### **„Man muß auch darüber einmal reden!“**

von Alois R o d e r, Erster Hauptwachtmeister und Dienstleiter am Gerichtsgefängnis Waiblingen.

### **Inhaltsverzeichnis**

### **der ersten 3 Jahrgänge der „Zeitschrift für Strafvollzug“.**

## Leserzuschriften

*„In einem Bericht über das Kultur- und Austauschprogramm der Rechtsabteilung der Amerikanischen Hohen Kommission in der „Juristenzeitung“ 1951, Heft 13/14, Seite 443, finden wir folgendes verzeichnet:*

*„Die Abteilung für Gefängniswesen der Rechtsabteilung ist besonders durch die Herausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug“ hervorgetreten, deren erste Ausgabe im Frühjahr 1950 in einer Auflage von 1250 Exemplaren erschien. Seitdem sind 12 Folgen an alle einschlägigen Behörden der Bundesrepublik kostenlos verteilt worden; die Auflage hat sich inzwischen auf 4000 erhöht.“*

*Da gerade für dieses Gebiet an unserer Universität großes Interesse besteht, wären wir Ihnen zu großem Dank verbunden, wenn Sie es möglich machen könnten, daß auch die Universitätsbibliothek Freiburg auf die Bezieherliste der „Zeitschrift für Strafvollzug“ gesetzt werden könnte. Vielleicht ist es in diesem Fall sogar möglich, uns die inzwischen erschienenen Exemplare nachzuliefern.“*

Leiter der Universitätsbibliothek  
in Freiburg im Breisgau.

*„Durch einen besonders glücklichen Zufall geriet mir Ihre Zeitschrift in die Hände. Beim Lesen derselben habe ich festgestellt, daß dieses Heft dasjenige ist, welches nicht nur ein besonders gutes Rüstzeug für uns Beamte im Aufsichtsdienst ist, sondern auch eine wahre Fundgrube für uns ist, welche eben nicht nur „Schlüsselschwenker“ und „Wärter“! sein wollen.*

*Ich bin vom Inhalt des Heftes so beeindruckt, daß ich Sie herzlich bitte, mir ein neueres Heft übersenden zu wollen und ferner um Mitteilung, wo ich dieses Werk bestellen kann unter Angabe des Bezugspreises.*

*Ihre Zeitschrift ist m. E. das Werk, welches uns seit langem fehlte und bietet eine Fülle von beruflichen Stoff, welcher sehr geeignet ist für die Fortbildung unserer Nachwuchsbeamtenschaft, wegweisend zu sein.*

*Ich bin schon heute in gespannter Erwartung des von mir erbetenen Heftes und hoffe auf eine baldgefällige Erfüllung meiner Bitte.“*

Hauptwachtmeister H. Schwallmanny,  
Strafanstalt Oldenburg.

*„Ihren Brief vom 7. 6. 1951 und 6 Hefte der Zeitschrift für Strafvollzug habe ich erhalten und danke Ihnen verbindlichst dafür. Unsere Seminaristen, aber auch die Dozenten, werden großen Gewinn aus dem Studium dieses ausgezeichneten Organs erhalten. Wenn Sie uns auch weiterhin laufend mit den neuerscheinenden Nummern bedenken, sind wir Ihnen sehr verbunden.“*

Seminar für Wohlfahrts- und Jugendpfleger, Düsseldorf.

*„Wir erlauben uns, Ihnen als Anlage die erste Nummer (Dezember 1950) unseres Mitteilungsblattes „Der Sozialarbeiter“ vorzulegen. Damit möchten wir Ihnen gute Zusammenarbeit anbieten und sind gern bemüht, Sie auch weiterhin mit unserem Mitteilungsblatt zu berücksichtigen.*

*Sollte es Ihnen tragbar erscheinen, trotz der Zurückhaltung unseres Blattes hinsichtlich Umfang und Aufmachung, mit uns einen Zeitschriftenaustausch zu pflegen, so würden wir das erfreut als Förderung der Arbeit unseres Berufsverbandes vermerken.“*

Thorun,  
Schriftleitung des Sozialarbeiters,  
Vereinigung der Sozialarbeiter in Hessen.

## **Zusätzliche Informationen über die Neugestaltung der „Zeitschrift für Strafvollzug“**

(Siehe Heft Nr. 4, Jahrgang 2, Seite 2)

Diese Ausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug“ wurde vom alten Redaktionsstab in Zusammenarbeit mit den neuen Herausgebern, die am 5. September 1951 in Berchtesgaden gewählt wurden, zusammengestellt. Die Namen der neuen Herausgeber finden Sie nebenstehend auf der rückwärtigen inneren Umschlagseite dieses Heftes.

Auf einer Tagung der Schriftleitung des neuen Redaktionsstabes in Düsseldorf am 20. Oktober 1951 wurde beschlossen, die Ausgaben der Zeitschrift für das Jahr 1951 in gemeinsamer Bemühung des alten und des neuen Redaktionsstabes fertigzustellen. Beginnend mit der ersten Nummer des 3. Jahrganges wird der neue Redaktionsstab die Herausgabe der Zeitschrift übernehmen. Manuskripte können entweder unmittelbar an den Schriftleiter, Herrn Ministerialrat Dr. Krebs, (16) Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, oder an den zuständigen Strafvollzugsreferenten der Landesjustizverwaltung gesandt werden. Grundsätzlich sollen nur Artikel in die Zeitschrift aufgenommen werden, die noch nicht in einer anderen Veröffentlichung erschienen sind. Einsendeschluß von Artikeln für die erste Nummer 1952 ist der 15.11.1951.

Es wird eine Mindestzahl von 6 Ausgaben pro Jahr veröffentlicht werden, gegebenenfalls mehr, wenn genügend Material vorliegt und die finanzielle Lage der Zeitschrift dies ermöglicht. Mit Herausgabe dieser Nummer wird die kostenlose Verteilung beendet und ein Bezugspreis erhoben. Für Strafvollzugs- und Parolepersonal beträgt der Bezugspreis für das einzelne Heft DM 0,15, der an den zuständigen Strafvollzugsreferenten der Landesjustizverwaltung zu zahlen ist. Für nicht im Strafvollzug oder Parolewesen tätige Abonnenten ist der Bezugspreis auf DM 3,— pro Jahr bei 6 Ausgaben der Zeitschrift festgesetzt worden. Diese werden gebeten, das Geld an den Schatzmeister der Zeitschrift für Strafvollzug, Herrn leit. Regierungsdirektor Buhl, Hamburg, Postscheckamt Hamburg, Postschecknummer 13993, einzusenden.

Alle Strafvollzugsbeamten, die die nächste Ausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug“ bestellen wollen, wenden sich bitte an die Strafvollzugsreferenten ihres Landes. Es ist in Erwägung gezogen worden, daß die Justizverwaltung der Länder für jedes an Strafvollzugsbeamte gelieferte Heft den Betrag von DM 0,10 zusteuern sollen, um die Zeitschrift so bald wie möglich selbständig zu machen.

Für diese Ausgabe gingen die folgenden Bestellungen von den einzelnen Ländern ein: Baden 33, Bayern 895, Berlin 357, Bremen 175, Hamburg 510, Hessen 540, Niedersachsen 804, Nordrhein-Westfalen 1000, Rheinland-Pfalz 310, Schleswig-Holstein 10, Württemberg-Baden 500 und Württemberg-Hohenzollern 12.